

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die grundherrlichen Rechte des Hochstiftes Freising in Tirol

Gassner, Rosa

1923

Zweiter Hauptteil: Auswirkung grundherrlicher Rechte auf tirolischem
Boden durch Freising

Lehrbuch des

*Landwirthschaftlichen Rechts und Grundbesitzes
in Tirol*

ii. Hauptteil:

Auswirkung Grundherrlicher Rechte auf tirolischem

Boden durch Freisung.

Zweiter Hauptteil: A.

Immunität und Vögte auf freisingischem
Besitz in Tirol.

Handwritten text in the upper right margin, partially obscured by the main title.

Handwritten text in the middle right margin, enclosed in a rectangular box.

Handwritten text in the lower right margin, possibly a signature or date.

Freising's grundherliche
Macht gelangte in Tirol nicht
zur jenen Entfaltung wie z. B.
die des Abtes von Werden u. d. R.,
das im Manuscript päpstl.
Klosters, im Gebiet von der
Größe einer Quadratmeile
mit Landesherr pflichtete.

Wohl waren im Gebiet der
Freisinger Territorien alle
Entwicklungen für eine
günstige Entwicklung grund-
herlicher Macht gegeben,
wenn wir nur die dar-
stimmungsgemäßen Elemente
der Grundherrschaft ins Auge
fassen. Tassilo übergab Freis-
ing im zappelnden Gebiet,
dessen Hauptort von nunmehr
unvergleichbar waren Sinsheim.
Drei Comitatus umschlossen eine
kleine Mark: ³⁾ Tassiusa,
Lunio, Calubria, aber keine
übergriffen die Grenzen
der provincie Tassiusensis.

¹⁾ Studien zur Verwaltungsgeschichte
der Großgrundherrschaft Werden u. d. R.
von R. Kötzschke, Leipzig 1899. S. 3

I. Immunität und Vogtei in ihrer
Entwicklung auf dem freis. Guts-
bezirk im Pustertal.

²⁾ Bitterauf, No 34

1. Vor dem 12. Jahrhundert.

³⁾ Latini No 36

grundherabliche Morale im Laufe
 der Jahrhunderte immer ge-
 ringer. Warum? Weil der
 Vork, der ist als Besitzer ge-
 harrt, ist Marktbar nicht.
 Obgleich im Tunesien nicht demselben
 Haupt die Immunität
 nichtig, weil sie den weltlichen
 Personen Gelegenheit gegeben
 hatte, Rechte zurück zu erlangen,
 die ihnen durch die Immuni-
 tät entzogen werden waren.

¹⁾ vgl. Döberl, Entwicklungsgeschichte
 Bayerns I. Bd. S. 163

Ich würde mir im
 Land der Vorkunden die eingetragene
 Linsen in diese Entwicklung,
 werp für das Tunesien Gebiet,
 dann für das übrige türkische
 Gebiet, eingetragene sind in der
 weiteren Folge die Folgen auf
 der organisatorischen, sozialen u.
 wirtschaftlichen Bedeutung sind
 Wirkung der Grundbesitzverhältnisse
 sein.

Während die Befreiung der
 Fesseln für kurze Zeit Freising
 aufbewahrt sind als Beneficium
 an Laketung übertragen werden
 kann, kofte für 816 wieder in
 dem Laufe des türkischen Herr-

der Immunitätsbezirk
 sollte seinem Vogt, der zur Zeit
 der Vertheilung der Urkunden
 als hiesiger Herrscher unter dem
 Bischof saß. Kaiser Otto II. erklärte
 gegen Ende der Urkunde, "sub
 praesent imperialis", daß ja immer
 schon seit dem Bischof die
 Jagden, Fischweiden immerfort
 der Immunität unterworfen; sonst
 müßten dem Bischof oder seinem
 Vogt "regnum parvum", das König-
 reich gehören.

Wahrscheinlich für die Bestim-
 mung der Art der Immunität
 seien für sich die geschlossenen
 Urkunden von 965. Als für sich
 die Mitte des 12. Jahrhunderts mit
 Standen sein dürfte.¹⁾ Für sich Ende
 des 12. Jahrhunderts durch Kaiser
 Friedrich (1187) ihre offizielle
 Aufhebung findet,²⁾ so können
 wir für die bis jetzt zu dem für
 den Bestand der Immunität
 ganz Zeit hinweisen.
 Und deshalb Zeit hinweisen
 unsere andere Fälligkeiten zu
 dieser Grundbesitzverhältnisse in Tirol.
 Wir sehen die jüngere Immu-
 nität zum Inhalt, Freirung =
 Immunität über die ältere

1) In dem Vogt der gleich. Grundbesitz
 in Tirol sein in ganz durchgehend
 liegt mit der Immunität verbunden ist,
 so kann man von der Vogt auf die Immu-
 nität der Landesherrn Gebiete schließen.
 vgl. Stolz, Geschichte der Ger. Deutsch-Österreichs
 im Arch. f. ö. G. 102. Bd. 7. 126

2) Unter dem Königs kann man verstehen die
 Braunkaufe von 60 solidi. Vgl. Karl der
 Große schenkte dem Grafen im Saalbau
 der Kauf, in verschiedenen Kauf die
 Kaufschiffe von 60 solidi zu verkaufen.
 vgl. Meitz, J., Deutsche Verfassungsgesch.
 III. Bd., 2. Auflage, Berlin 1885 S. 386 f.

3) Jäger, die landesherrliche Verfassung in Tirol
 S. 502., die die Immunität nennt ganz
 Jäger holländ., territoria clausa, s. f. für
 jeder unter sich für den Grundbesitz durch
 die Gebiete. Insbesondere hat sich die
 Vertheilung der Vertheilungen in die Jagd.

Entwicklung
 2. Teil über 12. Jahrhundert.

1) vgl. Stolz, Geschichte der Gerichte Deutsch-Österreichs
 Archiv für österr. Geschichtsk. 102. Bd. 7. 129

2) Jöhner, Reg. No. 2700
 im Hornayr, Geschichte der geistlichen
 Grafschaft Tirol 5, 143

3) vgl. Stolz, l. c. S. 129

4) die sog. "Entwässerung": die Niedergerichts-
 barkeit wird den Vögten abgenommen
 von den Immunitätsinhabern in
 eigene Verwaltung übernommen.
 Stolz, l. c. S. 128.

Immunität. Insofern die meisten Immunitäten Falschung von Urkunden der zugehörigen Landesregierung Kaufmännischer Art waren. Warfalleurige.

Die kaiserliche Kaiserin, die sie
hatte. - Man sollte in dieser Hinsicht, wie in ihrer Bestätigung mit dem Jahr 1187
Vor Text der Urkunde, ungenügend
J. 965, sagt: "Imperio idem gloriosis
simus imperator locum eundem
ab omni iure regiminis scilicet
ducum, comitum aliarumque pro-
testatum liberum et securum sus-
pendit, excepto advocato qui tunc
imperiali panno ex regia manu
suscepit que regenda sunt regat,
quae dependenda sunt dependat."

Ort Immunität zugehörig, wenn großen Gebieten
größerer Güter in. Aufhebung der Immunität
nach der Karte. Vor 11. u. 12. Jahrhundert die
Immunität die Übergangigkeit gebracht haben,
dieser nicht ungenügend sei, diese großen Gebiete
der Immunität Befreiung einseitig zu be-
stehen in die Befreiung. Immunität als die
Marken - Befreiung nicht in der Markengrenze,
es bildet sich die, kaiserliche Immunität, wenn
sie nicht auf eine Verfügung der 10. Jhd. - vgl. 1. 119 -
bezugnehmend ist. - Was man in dieser Immuni-
tät für Immunität befreit?

1) Nicht nur K., Deutsche Sprache in. Rechtsl. § 164
Satz: richten unter Königsname "von
Vornamen von: richten vermöge einer
besonderen königlichen Gewalt", was sich
von jenseitig befreit.

Der Immunitätsbereich spricht für
als einseitig die Gewalt der
Immunität
2) Die, l. c. N. 119
3) Die, l. c. N. 117

Immunität im Besitze der hohen
Immunität.

Schröder 4) selbst diese Freiheit.
für die normale, für die
die Leiber 5) Abstreifen gesamt.

4) Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte
6. Auflage, Leipzig 1919 N. 2.

5) Leiber, Die vor. in. jur. Bedeutung der
Grundherrschaft im früheren Mittelalter
Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und
Landkirchen, in Abhandl. der kön. sächs. Ges. der Wiss. 29
Leipzig 1903

dem. Für Tischt stinfta Leetiger
Kauf befallen; dann die jofa
Garnicht bekennt ist für Worfiltmit
wüpfig manig Lilla positiv
worfiltmiten. ¹⁾

¹⁾ Hols, l. c. v. 119: Gruppe I. A. 1. 9.

Was die Immunität
unterfucht fünfzig mit dem Rö-
misch Pfalz verbunden ist ²⁾, so
steht sie als einig in einem
Folgsung mit dem 12. Jofjendat. ³⁾

²⁾ Wacht, Deutsche Verfassungsgesch. IV. 7. 290

Esst moße ein der Vokalp
für die Aufzeichnung dieser Ur-
kunde gemacht sein? Esst ein
Liedmal von Aufzeichnung
Teil der Urkunde als ein Pfalz
wie die Folge gemacht und dem
Günst der Aufzeichnung jener Stelle
über die Immunität sind dem
Vogt. Die ist mit dem übrigen
Teil der Urkunde durch immer
verbunden sind bildet jener
Teil das Diplom, das es von der
jener Folgsung zum Jahr 788
unterficht.

et si aliquis eorum filius ecclesie
sive episcopus sive alii potentes vel de
prebendis proprietate vel regimine prebende
se invicem et illegitime opprimere
et inquietare presumpserit liberam
habeant licentiam imperialem autem
super hoc appellare et proclamare."

Die will nicht die Aufzeichnung,
wie die unteren Urkunden jener
Zeit. Die jalt nicht die Maß
das Vogtes jener. Die Maß, das
12. Jahrhundert ist für Freising

Herrschaft in Tirolen und sonst
 eine Zeit, in der der Vogt mehr
 Verantwortung über besser geübt, zum
 1. Mal Verantwortung. ¹⁾ Mißbrauch
 einfluss Vasallen sind Vögte der
 Bischöfe, wie es in früherer Zeit
 sein mochte; im 1175 offentlich
 Hinweis der Lüneburg als Vogt nicht
 mit ihm folgten, 1182, ²⁾ Markgraf
 Berthold ³⁾ nicht sein Vögte.

1) Notizenreihe aus Tirol III. No 2501-2503

2) Latum No 119 und Lat. 191

3) Berthold der III. verlor 1173 Krieg mit
 Istrien u. Istrien befohlen; sprach mit dem
 Herrn der Andechs ... Mayer, Geschichte
 Österreichs, 1898, Wien 1900.

der Zeit, in der Freising sich gegen
 einen Hof, unruhigen Könige zu halten,
 füllte in der Tiroler Gegend mit
 einem Hof zu sammeln, in der
 das unruhigen Gegend der Andechs,
 die Grafen von Tyrol u. die Tiroler
 Grafen um die Herrschaftstellung
 nachstritten. Und wie der Tiroler
 Graf Siegfried blieb, so notwendig
 so mußte sich die Andechs als
 Tiroler - Vögte. 1209 übernahm
 Graf Albert von Tyrol die Vögte.
 der Graf Albert Vogt von Trient war
 im 1214 nach dem Tod des Erzbischof
 Berthold III. ein Vogt von Trient wurde,
 King seine Macht immer mehr. Neben
 der Hofverwaltung hatte Albert die
 Grafschaft im Eisacktal und die
 im Vinschgau inne; Adl wollten er
 von Herzog Otto II., dem Oberherren der
 Herzog Berthold nicht seinem Pfaffen.

Entwicklung der Macht der Vögte

sehen, im Jahr 1248 die Grafschaft im
Pustertal.

Albert war der mächtigste
Lehn im Land Tirol; Freising mußte
sich allerdings bald beugen, daß es
ihm zum Vogt wurde. Albert war
nicht nur mächtig, sondern auch
glaubwürdig. Der Kaiser und
2. Oktober: 1238 bekräftigt Kaiser
Friedrich II. seinen Wahlbrief zwischen
Bischof Konrad I. von Freising und
dem Grafen Albert von Tirol, demzufolge
dieser zum Kapitulanspruch von
"trecentas marcas argenti ad pondus
Lobonii" verpflichtet worden war.
1245 aber mußte Papst Innocenz II.
gegen den Grafen von Tirol mit
seiner Helferschaft, die nobiles viri
Kainicus et al. de Welfensperch, ein-
schieben.

Die Ursache des freis. Vogtes falls
ihm festgesetzt war nicht vorliegt:
mit dem Tode Alberts 1253 konnten
seine Kapitulansprüche in sein Land
nicht, von dem Mainhard von
Görs bald alles in seine Hände über-
nahm, so daß nun die Görer
Grafen von Hallen der Tyroler, der
Anderer in der Tiroler gebieten
waren. Die Kaiserin dem Lothar (1271).

Die Vogtei über das Tiroler Gebiet
fiel nun den Görer Linie von allem

1)

Lohn No. 138 mit Codex 191

2)

Lohn No. 141 mit Cod. 191

öftlich der Mühlbacher Pölanze.

Und mein Kommt dort Hofmeisters
unter Freising - Trachten: die Gärten

Grafen fulten seit eingetragte 1100 ¹⁾ sagt. Stolz, l. c.
den östlichen Teil des, comitalis 1. 105

Lurmenensis mit dem Mittelgürtel
Lienz inn; 1266 ²⁾ bezeugt für ³⁾ Datum No 253

Lippst Howard von Freising, de uni-
versis prediis et possessionibus per

habeturum sibi" sind Lufoten der
Grafschaft Tustetal waren für einig

Abend lag zu seiner, wohl durch der
zwischen diesen 3 Comitaten eingez-

haltete freising. Bezirk, der die selben
unrichtigen Grenzen zum Vogte fulten,

immer noch in. nach zur Grafschaft
gegenüber veränderte? die jene Grafschaft?

bezeichnet der Grafen fielt mit der
der Vogtes zusammen sind der Befehl

zur Comitatszeit nur für den Vogt
kein großer nach. So kann es,

durch das Freisinger Monarchatigkeit im
Friede in der Landesherheit aufzuweg,

was veränderte die unrichtigen Vogteins. Stolz
im Laufe des 12. u. 13. Jahrhunderts. ⁴⁾ ⁵⁾ Stolz, l. c.
1. 126

In diesen Zusammen-

hang der Entwicklung, die von der
Mitte des 12. Jahrhunderts und ihrem

Ursprung nimmt sind in der Zeit
zum Jahr 965 hing vorgezeichnet

ist, sollen jetzt die feineren

Liniam singulifuram vocant;
al sunt juncturae duplex, sicut Freising
sicut nunc videtur in die
Cognoscitur pimer Ruffa vocat.

1182¹⁾ sicut dicitur ²⁾ Lohm No 119 Lat. 191

Albert von Freising dem Markgra-
fen Berthold in. taffam Poffu die
Vogtei pimer Güter in Tirob nür
denn, wann es 3 Dinge kufft:

Urkünde von 1182

- 1) die Woyte dürfen nür nür
nür nür zu lösen gogaten nür
denn; 2) nür Colanibrit das Bi-
schops darf kein Kufft nür frei-
singulifuram Grund abant nür;
3) die Woyte dürfen keinen
„Official“ nür nür nür nür
nür nür das Kufft.

die nür nür nür nür

Urkunden von 1266

Ante mit dem Jahr 1266, ant-
kommen nür nür nür das
folgsichtigem Centralismus, dann
nür nür nür nür;
nür nür nür nür für das
Lurischer Gebiet zum 1. Male die
Luzierung, „provincia“ nür. Nür
nür aber „provincia“ im nür

²⁾ Lohm No 253, Orig., Zft., Staatsarchiv Wien
34-254, „ nür, „ nür

³⁾ Lohm, Geschichte der Gerichte Deutschbairns
I, 140/141

Lohm 5 n. 272: Super hec omnia dicimus ar-
bitrando, quod dicti domini comites de-
bent universos infra provinciam Lubica-
nub in montanis ubique fuerint, re-
sidentes qui prefato domino episcopo ... con-
trarii fuerint ... compellere ...

seiner größtmöglichen Territorialpolitik.

Schon- rechtlichen Einheit gebührende

Angabe. Und so liegt schon 1266 das ³⁾Stolz, Geschichte der Geschichte Deutschlands 7. 155.

Jahresvertrage, dass der Görzer Graf

sich nicht nur als Vogt, sondern auch

als „Graf“ der provincia Iulia

fühlte. Die beiden Urkunden

von 1266 sind nun scheinbar fast-

ganz übereinstimmend zwischen Meinhard

von Görz und dem Bischof von

Freising abgefasst. Der Görzer

Graf war so weit gekommen,

den Pflanz, Haberberg et totum

predium in Iulia von sich zu

weisen. Hoffentlich, so lautet

die Vergleichsurkunde, „totum“ ²⁾ Teil I S. 274.

predium et castrum Haberberg

in Iulia situm cum omnibus

eorum iuribus et pertinentiis dem

Lippes zurückfallen. In diesen

Reisen gehören die Treisener, ⁵⁾ ³⁾ M. comes ... remittit omnibus exactio-

den Zerberg = und Haderberg, ⁴⁾ nitus, (Sclavis, herbergariis), angaris et

die in einem Immunitäts-

gebiet, zu den Privilegien der

Grundbesitzer geführt, in

naturlicher Konsequenz dem

Immunitäts Herrn zugehörig. ⁴⁾ ⁴⁾ vgl. Jäger, die Landesherrliche Ver-

fassung in Teil I S. 502.

Nicht selbst zeigt und die Vogtei auf
dann Waga für Territorialherreschaft.

Widmin Freising-Lunischen vinf
das Mittel der Entvohung ergreifen,
vinf sich seine Amtswegkraften beffer
waffen zu können?

die Urkunde von 1285,¹⁾ ein Vergleich
zwischen Graf Albrecht von Jora in Titel
und Bischof Eucher von Freising be-
züglich der Vogtei, bringt uns die
Urkunde hervor. Die iudices et
officialis des Grafen Albrecht führen
die Rafta Freising, in prediis et
hominibus homarchye Lubicensis
von wannen ergriffen. Zur
Erfriedigung schickte sich Graf Albrecht
bereit, die Vogteigebühren von 20
auf 10 Mark herabzusetzen; zudem
willigt er in die Entvohung ein.

Wißt man die Richter des Grafen
sollan in things wiederhergestellt.
bedeutet über die freisingischen
Urkunden wissen, sondern
der castellanus seu officialis des
Lippold in quo. a Podyepunkte usque
Apholterprach. die folgende Urkunde
befall sich der Graf von, abseits ein-
galt die Urkunde z. B. de proprietatibus
et feudis:

die Urkunde von 1285 meint zum

¹⁾ vgl. Holtz, Geschichte der Gerichte Deutschlands,
S. 117

²⁾ Latm N. 392; Orig., Fgl., S., Staatsarchiv
München; vinf lat. 191

Urkunde von 1285 (Entvohung)

Latm E. T. 428

³⁾ *Et de proprietatibus et feudis, de homicidiis,
vulneribus illatis ferreis armamentis,
oppressionibus virginum et mulierum
homicidiis, furtis quibus secundum
consuetudinem terre incurritur pena
mortis, rapinis et incendiis, violenciis,
quibus scilicet casibus iudex noster qui
pro tempore fuerit, auctoritatem ple-
nam habeat iudicandi...*

⁴⁾ *Preterea quia iudices nostri hominibus
et prediis ecclesie memorate nimis graues
videbantur et infesti, ... nos ... imperpe-
tuum bonus predictum allevauimus
in hunc modum, quod a Podyepunkte
usque Apholterprach castellanus seu officia-
lis vel alius cui dictus episcopus*

eintraflichen Beweise für den weite-
 ren Verlauf der vorkommenden. Man ist
 Grafen wird dem Lohsen der provin-
 zin Julia. Auf dem der Lippes die
 wieder Gerechtigkeit mit mir über
 dem, wenn es sich um Klagen seiner
 Unterthanen untereinander oder um
 Klagen gegen die selben handelt, so
 wird Graf Albrecht im Namen seiner
 Leibe, falls man diese Gründe
 klagen. Als Vogt der Immunität
 Feising im Pustertal könnte er sich
 nicht kümmern: die Immunitäts-Immunitäten
 könnten gegen die Leibe nicht
 vor dem zuständigen Gerechtigen
 klagen. Graf Albrecht so scheint dem
 nach in dieser Urkunde als Landes-
 herr jener Zeit das feisingische
 Gutsbezirk im Pustertal, die er der
 Grundverantwortung des Hochstiftes unter-
 zogen ist. Er spricht sich deutlich
 von „nobis“, was seinen Unterthanen,
 im Gegensatz zu den „hominihus
 predicti domini episcopi.“

vias suas commiserit in hac parte,
 habebit cognoscere et indicare de uniuersis
 et singulis causis et questionibus
 que mouentur et moueri possunt homi-
 nitus ecclesie Feisingensis vel ecclesiarum
 eidem ecclesie allinencium, exceptis
 casibus infrascriptis videlicet...

Graf Albrecht spricht in dieser
 Urkunde von der „homarchya
 Luticensis“²⁾

²⁾ Lat. I. P. 428: in predictis et hominihus
 homarchya Luticensis

Was versteht man unter einer „Hof-
 mark“? Gemeint ist, die gering-
 ste zum Teil in demselben Grund-
 herren gehörigen, für eine Hofmarken,

³⁾ vgl. Holtz, l. c. T. 130

Immunitäten als Hofmarken.

sind aber die Gerichtsherrn, die
 sie bildeten. In diesen stülte sich
 die selbständige Gerichtsherrschaft der
 geistlichen Grundherren auf von
 Königen zu befehlen. Die Hof-
 markt Linnichen bestand aus
 im engem Umkreis von Linnichen,
 dem zeitigen u. nichtpflichtigen
 Mittelmark der Pustertaler Hofmark.
 Vom Hofmark Hahberg mit ging die
 Markung dieser Hofmark mit
 ihrer Herrschaft im westen Um-
 fang der, provincie Lutica: —

Wiedemayr¹⁾ spricht in der Urkunde
 von 1285 u. in der feierlichen Zusammenkunft
 von 1266 eine grozartige Hofmark
 ging in Hofmarkung Treising mit
 der Hofmark Luticensis und die
 Grenzmark der, provincie Lutica
 an die Gauen. Wenn die Hofmark Treising
 um 1285, hatte man 1316 — in die
 Hofmark wird der Markung von 1285
 umfasst einanderfolgt — die wieder
 Gerichtsherrschaft mit dem Hofmark umfaßt
 der Hofmark Linnichen besteht
 haben. Hofmark wird immer mehr
 und mehr befehlen, je besser der
 Graf seine eigene Gerichtsherrschaft
 umfaßt: Die Hofmark ist ab der Hofmark

1) Wiedemayr, Die Hofmark Linnichen I. Th. 7. 28
 u. 7. 28 u. u. 3
 u. 7. 451/452

2) Datum No. 520 und dem Hofmark
 Hofmark Treising, Domespitals-Bibliothek
 zu München.

Entwicklung von Welsberg in
Steiermark.

Welsberg, im Osten ist es Lillian, das
zum Mittelzentrum der Vogelsberg
eingegliedert wurde. Das Gericht in
Welsberg übernahm ^{die} Gassen Hof und Hofen
bis zum 15. Jahrhundert und Wels-
berger Herren; im Bezirk Lillian
gehört seit der 2. Hälfte des 14. Jahr-
hunderts die ganze Herrschaft den Görren.
Und wie wurde Herrschaft der Mittel-
zentrum das Gericht bezirklich; selbst
die Hofmark Lillian gehörte be-
züglich der Hofen Gerichtsbarkeit
Herrschaft, waren nun die Gassen be-
zogen, die Abtei in den markten und
Kirchhöfen und des nächsten tags dar-
nach bescheiden ist unter der Landes-
weis dem Gebiet der Hofmark Lillian
Hauptort.

vgl. Feod. Weisthümer IV. S. 550ff. Lillian
Papierwerk im Gemeinde-Archiv Lillian

In, im Bezirk, in Lillian Lillian,
den Görren, ursprünglich nur z. B. 1357 in
Lillian seitens 1409, die letzten Markt weis
beinhaltet 40 Jahre, übernommen die
Pfleger von Herrschaft die freiwirtschaftliche
Hofmark übernommen ganz in ihrer
Herrschaft. Und so kann es, dass
bei Übertragung der Lillian Weisthums
Lillian seit 15. Jh. zu Lillian seit 16. Jh.
Herrschaft ²⁾ den Lillian von der Lillian
Hofmark der einflussige Marktbezirk

Weisthümer aus dem Ende des 15. Jahrh.
(Anfang d. 16. J.) über ein Lillian
Hofmarkengericht.

²⁾ vgl. Feod. Weisthümer IV. S. 552

gewisse nicht zusammenwirkend sein:
 „dass es keiner Kunst oder Macht gedienet,
 wie es vor der Satzung gehalten war
 worden.“ Bischof Johann von Freising,
 der die Tiroler Hofmark wieder
 von den Görzern zurückkriegt, will
 die rechtliche Kompetenz des Tiroler
 Hofmarkgerichtes unbedingte Geltung
 rufen und lässt die mündliche Über-
 lieferung unbedingte Verfügung. Auf
 diesem Weis kann zu pflichten, nicht nicht.
 Früher Hofmarkgerichts, das wenn
 Richter von dem Hofmarkgericht
 rufen muß, sonst in causa civi-
 litas, soll nicht in „Schlichterrecht“
 Recht gegeben sein.

1448-1452

In causa civilibus: so sollen jene
 gepflegt werden, die „außerhalb
 der dreier prachen, als bei dem gemei-
 nen recht, bei dem Siechenhaus und
 bei der prachen im Testen, ausserhalb
 Markt kaufen oder verkaufen, bei ver-
 leihung des guts.“⁺

Wohl jemand immer und von
 Leib und gutt pfänden (verleihen), so
 darf er es im Hofmarkgericht mit
 zur bestimmten Zeit (zwischen mittlern
 Tag des abends und bis auf mittlern Tag

* Im Falle dieses Gerichtes darf jeder kaufen
 und verkaufen. Solche Dinge, solches Markt,
 König jener, selbst“ ist verboten. Solch sind
 alle Dinge, die notwendig zur Tiroler
 Hofmark gehören, dann Tiroler von 1302 von
 Albrecht: zum Markt sofort werden (Lohn 40
 651)
 Und man darf eine causa civilis, die auf
 dem Hofmarkgericht verhandelt werden können.⁺

des Lays, ¹⁾ soust ist das Landgericht
 dafür competent. Für jene, die
 an markets recht innerhalb der herrschaft
 und vier meil gessen ²⁾ sind, gilt auf
 eine 2. Bestimmung: sie dürfen nur
 stamm pfänden, wenn sie vor ^{vor}
 gerichtlichen Richter gebracht haben. ³⁾

¹⁾ vgl. Weisthums l.c. 7.552 v. 20-25
 des "Worlagan an dem Landrecht" liest
 den Richter der Landgerichts stamm.

²⁾ herrschaft "soust gleichbedeutend mit Hofmark
 der Hofmark der Freisingischen herrschaft in Lamm-
 den ist nach nicht unrichtig mit Lamm den falls
 befristet, sondern nicht 4 Stellen darüber hinaus.

³⁾ vgl. Weisthums l.c. 7.552 v. 25-30
 von l. v. d. H. v. Kallheim, Die Ländlichen Notarien
 - Funktionen im T. Verfassung p. CIV, Acta Farnheim
 II. Lamm. 1899

Um die Hilfspfänger

über das Markt-Gericht schließt das
 Weisthums ihnen weiterhin Obpfand ⁴⁾
 über die Freiheit und Gerechtigkeit
 des Hofmark an Suchung, insofern
 dieser "in den malerischen herren
 sind darüber zu pfänden soll."

⁴⁾ Weisthums l.c. 7.552 v. 55ff.

Sofortigen gerichtlichen sind weltlicher
 Grundbesitzer können beiderseitig
 zu Nieder- oder Schutzgerichten mit ⁵⁾
 Vorwissen muß die Befugnis, bei
 Maler-Verbrechen die Voruntersuchung
 zu leiten, weiseln oder nach dem
 "processus inquisitivus" ist mindestens
 nach dem "processus inquisitivus"
 die für pfändig befundene Person
 um ein bannrechtliches Landgericht
 zu weiteren gerichtlichen Befund-
 lingen verpflichten.

⁵⁾ Hals, Gesch. des Gerichts Verordnungs 7.157
 Arch. f. ö. G. Bd. 102

In Lamm den verfahren sind die
 Dinge so: sind, ein gesch mit ⁶⁾
 mittel beschreiben und begriffen enthält ⁷⁾
 jenseits der Lamm den

⁶⁾ Weisthums l.c. 7.552 v. 38ff.

⁷⁾ jenseits der Lamm den

des sprach's" je fall er verurtheilt und
 Welsberg in Hinrichtung gebracht
 werden, bis man in berechnen
 will; dann soll man ihn vor
 das Obergericht nach Innsbruck
 bringen. Wird der, gesch
 aber nicht fällt das Urtheil nicht
 gegeben, so wird er als Ge-
 fangener in Kempten verbleiben,
 bis das Hofmarksgericht in In-
 nen über ihn verurtheilt. Wird
 aber ein "nachher 2. Instanz",
 d. h. ein (kapitulant) Gemeinderath mit-
 geht, und nicht beschreiben und
 begriffen "dies fällt er jaupfals
 das Urtheil, so hat das Gericht zu
 Kempten nach ihm zu greifen; im
 Hofmarksgericht haben wir
 die Rufen von Kempten in Wels-
 berg in der gorkhausrichter zu bringen,
 um das Urtheil mit den, verlei-
 hen zu bringen. Der gorkhaus-
 richter sitzt, in der welt; ist aber
 ein besunder fluchrichter, der soll
 dem gorkhaus richter sitzen an der
 seite. "Gemeinpar wird das
 Urtheil gehalten; das untyllige "haupturtheil" wird aber nicht
 angenommen, wenn die Befehligen
 wollen, gemein gerichtsal zu
 sitzen werden ist. Es wird diesem
 "herchaft gericht" können die
 Schöffen dann Befehligen über holt

schöpfen: Es wird betont, dass der Richter
 von Weiperg; nützlichem bei der
 Urtheilfindung, nicht zu klein sein
 bei „malafidaten“, sondern „allein
 das gericht Heimpels, als von aller
 herkommen ist.“

Die sehr Gerichtebarkeit ist
 demnach das größte Gerichte in
 Heimpels ^{entwird} untereinander; das Gerichte
 in Heimpels findet der letzte Befehl
 nach, sondern, in Erinnerung
 an die Überleitung der selben
 von Immunitäts - Vogt, der der
 Hofmark Immichen.

In Immichen können wir
 sehr weit in dem Sinne von Befehl-
 gerichte sprechen, als wenn darunter
 die Überleitung der Befehligen
 nur ein völlig kaufmännisches
 Landgericht versteht. Immichen
 selbst bleibt, schreine für das
 Urtheil; das die Herrschaft
 wird durch herabfallend, dass
 an Stelle einer Gerichte-
 lung mit der Befugnis der
 „processus inquisitionis“ stark
 zu sein, „der herrschaft gericht, tritt
 in dem der „plebisciter“ der Land-
 gerichtes Heimpels das „hauptverleil“
 Gerichte.

Mit dem Schiffe der Görzer

Grafen ging dort Landgericht

Hemfels von Kaiser Max über.

Wir unterhalten sich mit dem

Verfallene des Freisingischen

Gebietes im Testat zu die-

sem unser Landesherrn:

Im Statthalteri-Archiv in

Landbuch liegt ein Codex (No 545)

mit folgender Inhaltsangabe:

„Mit dem Hofmarkt Truching
sind folgende Rechte, sind
Erläuterungen verordnet.“

Die in diesem Codex enthal-

tenen Urkunden - Copien

bilden zum größten Teil

Erläuterungen und Urkundi-

ngen sind Rechte

mit dem Jahr 1514 dessen

Inhalt läng flüchtig werden

sch, da er zeitige Copien-

nungen für unsere Frey-

briefe.

Kaiser Maximilian pflichtet

seinem Neffen zu dem dem

Lippe von Brisen¹⁾ in dem Lippe

von Freysing „als Lehensherrn“

von wegen etlicher Jurisdiction

Reis, Heir, und anderer Orij-

Vertrag von 1514

1) Kaiser Max. hatte mit Landgericht Hem-
fels mit seiner Einköpfung seinem Ne-
ben Brisen von Brisen erkauft. vgl. Stat.
Weisthümer II. T. 555 Anm.

keit? dem, Höchst Freisung soll
 auslehen nicht erfolgen alle Nider
 gerichtliche obrigkeit in dem Markt
 Linniching was zwischen den Dreyer
 Bruggen liegt, der schiedler Bruggen
 bey dem Kirchhaus Trauer Bruggen,
 da von seiten das gemeine Land
 gestanden ist, und der Bruggen
 in dem obern dorf genant bey
 der schmitten". Freisung nicht.
 tief bebaut, Sup diese Gewisbarkeit
 halt im Markte Linniching tief
 nicht nur auf freisung ist die Ueber.
 Linniching bey die, sondern nicht auf
 alle, Personen so der heerschaft
 Heinfels angehen". So von Linniching
 dem Hochstift Freisung wann spand
 ein kleinert gepflanztes Gebiet
 geliebet, in dem es die
 wieder Gewisbarkeit nicht mit
 tiefen. Von diese Gewisbarkeit
 von nicht tief umfangreich: ob
 kommen wir jeun fülle in der
 kauft, in dem die, Dem oder
 Straf mit über 10 pfundt Perner"
 von. - die "Geboten" ist die
 Vormundschaft über freis. Ueber.
 Linniching im Markt Linniching soll
 das Hochstift zu bestimmen; dem
 Jahmarkt und Kirchtag über soll
 der Pfleger zu Heinfels, beichten in
 kenneffen.

Abtspant von Ende des 13. Jahrhunderts
durch Freising des niederen Gerichts-
barkeit über alle freien Leuten
graffan dem Gieser in Apholter-
bach fakte, bestimmt die Verordnung
von 1514: „dann von wegen der
anderen Gotteshaus Leute, und des
Stifts Freising Pan und dines Leute,
so auf des Gotteshaus güetler, und
aufhalten des abgemelten Leutes
siren, über dieselben sollen der
Pfleger zu Heimfels oder Toblach
unter welchen sie gesessen sein
die niederen und höheren gHt
obrigkeit haben, ausgenommen von
des gots-haus veressenen Lins
may der gots-haus Amtmann
oder Richter pfendten, und ob
Trennung zwischen Gotteshaus güetler
wahren darin Markstein setzen
und arbeit halten, auch die
Käuf, so zwischen gots-haus-
güetler beschehen unter seinem
Insigt aufrichten oder verfertigen.“
So war dann dem Hochstift
mit solch Knuff nur Grund in Luten

galtigen. Die "Reis und Steuer" sollen
uns und unsere Erben als den Landts:
freisten entstehen" sagt Maximilian.

Und sein wird die Pfaffe das
Hochstiftes im Jahr 1514 beffenn
werden, published sie solzimm
Jahre 1785, vor ein die Tunniker
Hofmark durch Kaiser Josef II. im laa,
despötrische Verwaltung itoring.

Das Pfift Tunischen vber:

pfaint sich bei all dem Wabergung
Grundherlicher Maafz daruof inder.
mündlich sein Befähigungen seiner
Freiheit inung opfen zu futen. Und
seine Tunnigkeit von Gerichtszung
würde ifen inder viderer vverinart. ¹⁾

Waff konnte man vberinart inder
auf die Befähigung, pfaffe Tunischen
in der Gerichtstarkheit inuzufuten,
was pfaffen. Hof weil die Hofmark
Tunischen pfaffe dief von einem Pfleger
wuzgt vt. zeitweise wiff fulten konnte,
pfaffe das Collegiatstift seiner eigenen
"Capitel" vt. Pfiffs-Tunischen Diener ²⁾

als Amtmann, Schulmeister, Orga-
nisten, Kuchts auch Junkmaier wie
auch - dem laonikomum Gofalten" dief
die Befähigung, was vber ein Pfleger
von der Gofthauerichter in, cauis
civilibus keine Jurisdiktion nicht
hat, sondern Decanus in ein Capitel selbst. ³⁾

Das Pfift Tunischen

Wiedemayr, die Hofmark Tunischen E. Th. T. 35
von Friedr. von Oshurich, 1326 (Döttinger Reg. n. 216)
von Kaiser Sigismund 1434 (Hllesman, Reg. Zerp. II)
Kaiser Friedrich II 1456
Kaiser Max. I. 1494
Erherzog Ferdinand 1568
Kaiser Rudolf II 1597
Erherzog Leopold 1626

²⁾ Das Pfift Tunischen vffaint sich vt. ein
mit, fiffen vberinart inder vberinart
in der Befähigung; vberinart, Lehtbuch
der deutschen Rechtsgeschichte S. 615: "die
das eigentliche Pfift umfassende mündel
von pfaffen ifen vberinart in der Gerichtstarkheit;
dief vberinart in der vberinart in der
in der Pfaffe. ³⁾ Alldertingz gult das in Tunischen
mit in cauis civilibus.

³⁾ Und in dem alten Hochbuch das Pfiffes vberinart
in Tunischen, vberinart von Wiedemayr E. T. 85 f.

II. Immunität und Vogtei in ihrer
Entwicklung auf dem obigen freis.
Besitz in Tirol.

Wie nun ab nun eine
Immunität u. Vogtei im obri-
gen Freisinger Besitz in Tirol
befallt?

1182¹⁾ schreibt Bischof Albert von ^{2) Laten No 119}
Freising dem Markgrafen Berthold
von Istrien in dessen Befehl, advocatium
honorum nostrorum que habemus
tam nos quam nostri in Montanis,
in episcopatu scilicet Prasinensi
in episcopatu Tridentino et in epis-
copatu Curvensi; dummohoch
Freising seine Immunitätsbezirke
- namque sic videtur deo suffragio
Klöster mit Immunität versehen - ^{3) regl. T. 103 ann. 1}

in der Diözese Trient, wozu nicht
nur das Pustertal, sondern das
ganze domcapitlische Lepitzthum
von Lienz geführt ³⁾, in der Dis-
trict Trient, wobei wir vornehmlich
von dem Lepitz in der Grafschaft
Doren, die Tridentinische Lagen
war, darunter wirffnen sind in
der Diözese Chur, zu der die Lepi-
zungen im Vinkohlgau gehörten,
dann die Diözesen Trient u. Chur
sich eben bis von der Töll. ⁴⁾

³⁾ Tiers ist die im domcapitl. Urtum von 1180
genannt - freilich die Erbschaft der freis.
Lepitzungen von Lienz; erst spätlich von
Tiers, zwischen Doren u. Hardauenthal
nachweist die Grenze zwischen dem Bistum
Trient u. Trient (Stolz, Gesch. der. J. d. T. 100)

⁴⁾ regl. Stolz, l. c. T. III.

1266⁵⁾ setzen wir dem Grafen
Minhard von Görz in Lepitz unter
Vogteigewalt über freisingisches Gut,
ubiunque in eorumdem comitum

⁵⁾ Laten No 253

territorio, districtu seu comita-
tu constituti seu tunc fuerint".
Die Grafengewalt war nicht bloß auf
mit der Vogteigewalt über den
munitätsbezirke innerhalb der
Grafschaft, sondern es konnte sich auch
weiter ausdehnen, wenn sich nicht
über längere oder kürzere Zeit
hobelt waren.

1266¹⁾ übertrug Bischof
Konrad von Freising auf Ulrich
Prinzipal Domkapitels von den Gra-
fen von Görz sämtliche Vogtei über
den Gütern zu Layern im J. 1288²⁾

wird der erwähnte Graf Ulrich Inhaber
der Burg Lienz im Vinschgau wird
sowohl dem Verbot. Pflicht war für ihn
nicht, die rechte Lienz zu verwalten; auch
hat bestanden für Freising eine ge-
wisse Art Vogtei über dem Gebiet.

Mit der Vogteigewalt war
trotzdem nicht über die eigene die
Gewalt verbunden; man kann
auch eine allgemeine Schutzgewalt
nicht ein Recht auf Abgaben mit
"Vogtei"³⁾. In welcher Art von
Vogtei handelt man die der aben-
genannten Gebiete?

Nächst in Eise: vor die
Grafschaft Vinschgau im 13. Jahr-
hundert wurde Hochstift Trient
an die Grafen von Tirol als Lehen
übertragen worden⁴⁾.

¹⁾ Rat. No. 257; Orig. Pap., 2 L. im Staatsarchiv
Wien

²⁾ Rat. No. 376

Die Vogtei als Schutzgewalt

³⁾ Stob., Geschichte der Gerichte Deutschlands
S. 120

⁴⁾ St. Huber, Die Entstehung des weltl. Territ. d. Hochstifts Trient
in Trient,
Archiv für österr. Geschichte 63 B. 618

wird nun in Tiro der Krüger der
 Grafenschaft - in Vogtei - Generalle
 zusammen. Dass eines eigenen
 Vogteigerichtsbarkeit kann nicht
 die Wada sein; dann der Graf
 hat die hohe Gerichtsbarkeit aus n.
 für sich selbst inne. Freising als
 Tammuntitätsinhaber bleibt aber
 freipfund die niedere Gerichtsbarkeit.¹⁾
 Kolonye des Hochstifts die Drey Tiers
 aber als Lehen ausy abt fultu, hinfu
 ab nun diese Gerichtsbarkeit ein.
 Nur bleibt ihm zeitweise die voll
 ständige Gerichtsverwahrung.²⁾

1) Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschlands
 im Arch. f. ö. G. Bd 102 T. 121.

2) Stolz l. c. T. 122.

Im 16. Jahrhundert waren die
 Probstei Tiers nun mit dem Ge-
 wisen Schlanders verbunden;
 der landesherrliche Richter zu
 Schlanders ist zünftig grund-
 herrlicher Wundrichter der
 Landesherrn ist die Loni-
 kante der Probstkeiserichts³⁾.

3) vgl. Fille, Die bäuerliche Wirtschaftsver-
 fassung des Winklergans, Lunds. 1895
 T. 121.

Kreis im Winklergan
 gab sich eigentl. nicht mehr unter
 Freisingische Gutsheerrschaft, inso-
 fern war die das Hochstiftes
 manne, da es vom Hochstift
 aus das freising. Stift. St. Andria⁴⁾
 abgaben soveran war. die
 freigewählte dort nunmehr einjährl.
 Abgabe zuflam⁵⁾, das ab bi-
 punkt nicht einm weylbilige
 was eine unveräußerliche Gerichts-
 barkeit⁶⁾. Oben punkt ab

4) vgl. T. 33

5) Taylor, das landesfürstl. Hemerwesen
 in Tirol I Th. in Arch. f. öst. Ges. Bd 90
 T. 457.

6) Stolz l. c. T. 124.

in der freisingische Vogtei bei
Gries¹⁾. Das sind Güter, in denen¹⁾ ngl. Holz, l. c. T. 104 ann. 12
sich die vollstündige Gerichtsbarkeit
der Immunitäts herren ausgeübt
befunden werden und das für
von dem Landesfürstliche Gericht
zunächst gegeben wurde.

Und nun über das oben
erwähnte Gut in Layern. Dieses
Gut liegt in der Grafschaft von
Lupatzen, die, soweit sie
nicht unmittelbar Immuni-
tätgebiet des Hochstiftes Trient
gegenüber war, seit Ludwig
des 13. Josephs im Besitz
der Tiroler Grafen sich befindet.²⁾ Holz, l. c. T. 101

In Layern finden die „comitatus“
Stell; erst in späterer Zeit wird
das Gericht der „comitatus Layern“³⁾ Holz T. 165 f

auf der Burg Gufidam zu
wohnt, von wo um 1334⁴⁾ der⁴⁾ Holz T. 642

Dichter, Georg von Völsanders, pri-
vat Amtes war. Obgleich der
Maire von Layern, der die vorli-
gen Güter für Freising verwalt-
ete, nach einem diesem Richter
des „herren von Tyrol“ in gewis-
siger bezuglich der freien
Gerichtsbarkeit, sondern ein
bezuglich „der slow“, die der
herren von Tyrol hat lassen auf-
legen in dem gericht zu Gufidam;

... auf die zwei haken 2e Portian,
 der einer haizret Ober Ayshast und
 die anderen Wildran und Nider
 Ayshast, und die selben zwei
 haken gehören auch mit vohay
 und mit allen sachen in dar
 gericht 2e Inf davon. " diese bei-
 den haken sind die wünschun, die
 das Votum c. 1310 als freisingisches
 Gut in "Subianu" bezuifert¹⁾;
 sein foban selb finunt xinnen
 klaren Losenis dufür, das ab
 sij in Layen mit dar Vayter schen
 so waspill, sein in Gies in Kais:
 die freis. Grundherrschaft in Layen
 vintapfist in ullaen Dabengun dar
 gräflichen Garist.²⁾ Mir in
 xinnen bezuifertung niest: bezuifert
 dar guchfartigen Garistal mit
 die Guchfartigen³⁾ in dem dar mir
 Kaystfongun bezuifert dar dar,
 mit dar dar Grundigenbunnen
 in fongun vinnuissent die Guchfari-
 stung foban konne. sine be-
 zueifertung vintal solfome dan-
 dinge" - so nennt sij die in-
 gabotene periodische Versammlung
 der Guchfari vintar dem Vorsitze
 das Meiers - findet sij mir
 im domkapitellischen Votum von
 c. 1310 gromt mit bezuifertung
 vint Layen ringspallat.⁴⁾ - Vohay
 Dandunge vintar vortwiltse niest
 mir in Layen, foban vintarfinght

1) Latum III. T. 46

2) Guchf. t. c. T. 123

3) Anweisung, Grundriß der germ. Philologie
 von H. Paul: Grundriß der germ.
 Rechts, 3. Auflage, Straßburg 1913 T.
 162
 vintapfist in dar geistl. Grundherr-
 schaft ein vortwilt. Gericht für die
 freien Ländlichkeitsleute, von Kirchen-
 vohay vohayfalten, vint ein vortwilt für
 die Vohayfieren von Ländlichen vnt. von
 Ländlichen Meier vohayfalten. diese Guchfari
 gese in ifer fobandvorklärung folt
 stänliche vohay.

4) Luana Doney II T. 82

Latum III. T. 437 n.

Verh. Wüstener IV T. 347

von Grund in. Duden das Hochstiftes
abgefallen 1; nump brauchbar
find wir für diese Aufreitung der
"placitum colorie" in Layen, zu
dann der Verbot mit Freising konit.

1) von 1534 nicht ab Freising vom Landhof
von schmitt, das die "Panzstift" im Luni-
chen Gebirge 1841 im Jahr in. gewer, an
sonderbaren erken wohl berieffen"
neuten dieforn. (Katholiken - Archiv
Ludex 545 1. 58) in. gewer von
Amtmann in Luni-chen.

Zu erst wird der Amtshof gefragt,
ob er allem den Tag der Bandings
ungesagt fahr. Und dann wird
"ab uno quoque hausgeworser in-
cariter" vorpflicht, "si sit debitum
tempus et hora ad placitum color-
nie". Dient man ein hausgeworser
dem placitum farn, so muß er
Strafe zahlen. Der Probst erkündigt
sich ein wenig der Pflichten, die
der "villicus principalis et alii
coloni" übernommen haben, fragt
"si aliqui sint qui non suffi-
ciant ad culturam suorum
prediorum". An dieser Stelle
erhält der Hochstift eine kurze
Aufzählung ein: Gewinnt ein
Solow seiner Pflicht nicht, so
kann er abgepflichtet werden, das
man freigeordnete Gut müssen
die anderen hausgeworser dem
villicus principalis, der für die
Anliegen in den Tennen auf-
kommen muß, betreiben folgen.
Der villicus darf dem Probst
bei seinem nächsten Besuch die
Abrechnung darüber vorlegen: "red
villicus computabit capitulo
expensas primis preposito venien-
te."

Ein Banding in Layen

darum ist befragt der Probst die
 Stellung von England: der willens
 principialis muß im Colonei stellen
 „cum omnibus obsequiis“, die
 unter Colonei sind von dieser
 Abgabe befreit. „Item interrogabit
 si aliqui vendiderint vel obligaverint
 infra annum predicti capituli in toto vel in parte“;
 sowie im Nachhinein der eine
 Obligation nachfolgenden, so muß
 er für den Probst befragt
 werden, damit sie galle.

Wird jemand verkauft, der
 der ohne Zustimmung „proximi
 prepositi“ auf einem Hofe
 sitzt, der fällt von allem Kauf
 frei, die er von seinem Gutem
 fallen.

Es folgt jener Teil der Banden,
 der die Abhängigkeit der Colonei
 von der Grundherrschaft sehr
 deutlich hervorbringt.

Item interrogabit si aliquis con-
 traxit matrimonium extra
 familiam, quod licet cum
 hominibus principis terre vel
 alterius ecclesie ad equalem
 divisionem hereditum, sed
 cum aliis non.“³⁾ Auf die
 Nichtbefolgung dieser Vorschrift
 ist der Nachlaß von Gütern gesperrt.
 - Mit der Probst persönlich ist
 „de vicinis“, nach dem in Nach-
 schuß von anderen. „Tandem

erzählt die erste Seite: der die Colonei
 beim nächsten Hofe der Probstes nicht
 eingekauft ist.

2) Lehiger, Die soziale u. pol. Bedeutung der Grundh.
 7.103 anm. 2 „Kaufverbot in der familia“
 die in einer Hindersanspruch (im
 Gegensatz zu Lehiger, Grundh. u. Immunität
 1.307, der „familia“ ist der Nachlaß von
 einer Grundherrschaft persönlich u.
 dinglich zugehörigen warnt)

3) die Grundherrschaft Freising gesperrt
 für die nach freier in der Kirche
 und anderen Grundherrschaften.
 - vgl. die Beispiele bei Jäger, die Grund-
 herrliche Kauf. I 7.507.

petet censum, et de eius quanti-
tate modo que poterat, cum
ipsis colonis concordabit." die
Zinsfortsetzung richtet sich also
nach der Kaufkraftmöglichkeit
der Colonen; nur als Anhaltsp.
gibt es an, circa decem
vel VIII libras Veronensium"
anzunehmen, die gewöhnlich hiebei
singulariter, quarum sunt
XXVIII preter curiam villisiam."

Mit diesem schließt in
die Verfassung einer Grundherr-
lichen Bandings, der im
ersten Theil mitten in
dem II. Capitel des 2. Haupttheiles
steht, schließt die Ver-
gung über Vogtei u. Lehen-
schaft.

Zweiter Hauptteil: B.

Organisation der rein grundheritischen
Gerichtbarkeit.

Einzelne

Beziehungen zu den
Gesetzen

Über die Gerichtsorganisation
im Freisingischen Gebiete im
Frühmittelalter, wie es die Ent-
wicklungsstufen der Communi-
tät in Vogtei für sich mit sich führt,
wie sie sich zeigen. Singsig auf dem
Gebiete der Hofmark Tuischen in
"Hofmark Tuischen" ist
Freising zu Bayern das 14. Jahrhun-
dert nach der wieder Gerichts-
barkeit sind die ursprüngliche
die Fischergewalt inne. Über der
Hofmark Tuischen konnten wir
mit dem Ende des 15. / Anfang des
16. Jahrhunderts eine Gerichtsorganisation
kennen; vor über Bayern die
Dingstätten für die Güter dieser
Hofmark?

Abt 1) muss darauf aufmerksam. 1) Stolz, Geschichte der Gerichte Deutschlands als 7. 205

Wenn, dass für jeden Dingstätt
gab ein beordneter "Amtmann",
Scherze, Frantote oder praece mit
gefallt war; die Dingstätt
sind daher mit unilinter, Amt,
Schergenamt oder "officium pre-
coris" genannt worden.

Nun wird in unsern Notizen
des Landgerichts in Viersbach

Dingstätt

Beamte des Grundherren für das
Gerichtswesen

zur Verwaltung des als „officium pre-
conis superioris apud Vierschach inferioris
sunt“ in superiori Vierschach“. Somit
ist Vierschach als Ding Sprengel zu
sehen.

Die Einleitung in Ding Sprengel so-
wohl ist wohl über das ganze Gebiet
zwischen Welsberg u. Abfallern, denn
die ersten obgenannten in den Ur-
barn die Abgabe für das precor-

In einer Urkunde vom
Jahre 1349¹⁾ wird auf einmal ein
„schreyen Amtes“ Erwähnung getan.
Hier wird die Rechtshandlung Kreuzthal-
Hute mit ein Lämmerman mit
Tollare übernommen. Von ihm soll
zu schreiben, wird ihm das Frey-
sprüchlich gemacht, „das er mit dem
schreyen Amte nicht zu schaffen
haben, klein noch groß“.

Wohl dem waren Freising die
meistens Gewisshaltung fast
gänzlich zuverlassen, sondern
mit auf dem Gebiete im Pustertal
mit uns, prahlte Dinge flakt.
Da ein solches schon vorhin geschildert
sollte, geht es zur recht-
sprüchlichen Organisation der
freisingischen Grundherrschaft
über.

Zweiter Hauptteil: C

Die wirtschaftliche Organisation der
freisingischen Grundherrschaft in Tirol.

die Arbeiten von J. Carr,¹⁾ Dittlerauf²⁾
in. Kitzbühle³⁾ aufzutreten diese Ansicht
Lamprechts⁴⁾: die Frankhöfe (Klöster)
sich nicht mit Besitzern nicht der
Frankhof in der Regel keine Abgabe die
ganze Volksgemeinschaft.

Lamprecht⁵⁾ erfüllt nicht nur die
sonstige Gegenwart von Lössen, sondern
er im Frankhof der Karolinger in
Abwesenheit der Öffentlichkeit nicht
sondern schon seit alt, zum
dem grundlegenden Gebiet speziell
notwendiger Flur?

Dapich⁶⁾ stiftete die richtige
Mittel geschaffen haben, wenn
er als Typus der kirchlichen
Grundbesitzverwaltung, in man
nicht fallen gut wirtschaftlichen
Betrieb von Frankhöfen mittelalt-
französischen Beständen in reich
oder minder ^{stiftung} "auswärtig".

Wir verfallen sich in der
freisingischen Quellen über Tirol zu
diesem Thema?

Leider wissen wir über die wichtigsten
Nurfragten nur bis ins Ende
des 11. Jahrhunderts zu wenig, und
da können wir nur ein klein-
mal Gebiet. Vorhand ist eine
Halbierung von zu Lössen
Frankhoftheorie zum Teil der freien

¹⁾ Studien zu den älteren St. Gallen- Urkunden, Die Grund-
besitzverteilung in der Nordost-Lössen etc.
im Jahrbuch f. Lössen Gesch. 27, 280 (1902)

²⁾ Dittlerauf, Die Tradition des Hochstiftes Freis.
II. Th. Einleit. p. LXXXVIII
³⁾ Studien zur Verwaltungsgesch. der Grundl. werden
7. 12

⁴⁾ Lamprecht, Deutsche Wirtschaftsgesch. I/2 7. 759

⁵⁾ Lamprecht, l. c. I/2 7. 756

⁶⁾ Dapich, Die Wirtschaftsentwicklung der
Karolingerzeit I. Th. S. 241

Mittelalters mit Grund einpaar
Materialie mit möglich.

Quellen des 11. Jahrh.

Das 11. Jahrhundert über hat Graf Otto von Ansbach in „Dinziggen“
 II curtis Freising in der ob. Hofen;
 5 hubas et molam et 5 praetorale-
 rium et figulum et carpentarii
 beneficium, et in Dinziggen,
 hat er unterstellt. Manne ist mit
 1. 78 pfer mit die decentralisa-
 tion von curtis und beneficium
 das Grundbesitz fing an sich
 fort, so müßte ich jetzt befordert
 darauf hinweisen, daß Freising
 in Dinziggen, mit anderen Orten
 kommen wie gleich zu pferen
 3 curtis in der pfer. Pfer zur
 Anordnungzeit können in der
 Gefe von einem Orte her²⁾; die
 können somit eine „curtis“
 mit unterteilt als einen
 Herrensitz, welcher den Mittelgrund
 und großen Landbesitz bildete,
 aufgaben. Dieser liegt der
 Grund, daß die „curtis“ ein
 Komplex für die Anordnungen
 der Dingüter bildete und für
 von Ansbach eine
 Wirkungszeit beim Güterbesitz.
 gort. - In diesem Sinne werden

1) Notiz 11. 7. 11. 11. 11. Notiz freising. vergatten
 oder der Kirche unterstellt Güter.

2) Poppe, Die Wirtschaftsentwicklung des Sta.
 L. Th. 1. 231

man auf die Legationen, welches
in Vorrede ich sonst in Purlingen
mitzulegen bin.

Die nun folgenden Quellen,

Quellen aus dem 12. Jahrh.

die für die Folge der richterlichen
Organisation in Latein Rom, im
aufkommen dem Jahre von 1160¹⁾ ^{1) Latins III. 1. 19}
weldam von einer curia im Mittel
sind 2 Beneficien abbot; von 1 curia
in Amers sind 1 Beneficium. John
wie es in diesen beiden Fällen mit
Famulus verfassung zu sein? die
Abgabe der „Dimidias fruges“ Schrift
hinter sich; dann im Jahre von
1160 werden im nördlichen Österreich
von einem „villanibus“ ²⁾ ^{2) Latins III. 1. 17. 1. 16}
die alle darin über einfließen,
dass sie „Dimidium granum“ ab-
zugeben müssen. - Ob die Abgabe
von „duas congeries arborum“ fällt
mit in. Es ist dann Gedanken nach,
dass zu dieser curia „adantant“
nach Wald gegeben wird, als zum
Beneficium, das nur 2 arbores zu
stellen braucht.

Obwohl auf einem Urspund
wird es aufgeführt, wie folgt:
Das Hiesige Tiroles Jahre von
1160 nennt in seinem Legate
von der Leinwieser Mann an-
zige Mühle, wie folgt die Notiz über
die Güter im Obermittel mit dem
11. Jahrh. sonst in Dinggen als
auf in Vorrede ich 5 malen vorfällt.

In letzter Stelle liegt der Gedanke
von einer Farnstoff-entföhrung fort,
im selben Falle aber dinsten der Kiste-
Namen der Meiste damit zu sein.
manfingem, das diese zum Farnstoff,
zu curie, geföhrt.

Man nennt das Vobor neben der
curie ein wenig ein, bez. zwei Dece-
fieren von geltem beh. Darin liegt
ein Barait dinsten, das man die
Farnstoff-entföhrung keine nicht.
dinsten Neutralisierende Tendenz geföhrt
habe können; das föhrt man sich neben
dem Farnstoff ein freie Lufteform
miltilden können.

In Matestia silvam

geföhrt, man das Vobor von 1160
geföhrt, ein beneficium von
Freising. Föhrt man die
Vobor von 1/2 Farnstoff-entföhrung²⁾
mit in. föhrt man die, das mit
dem farnstoff-entföhrung von 1160 gemacht,
so föhrt man die in Ambras 2. lu-
rien,³⁾ von Matestia nachmittel nicht,
mit von dem, curie episcopali:
bus" geföhrt die "Matrayerii"
III. caratas vini; in Ambras
dinsten der spanuligen farn-
stoff mit carata vini in ge-
wöhrt dem Farnstoff bei farn-
Namen von in. von Matestia
Voborkinft. die Zeit der Fran-
koff-entföhrung ist für die farn-
Lufteform.

¹⁾ Wird föhrt man die farnstoff-entföhrung
Matestia mit demselben Vobor (Lohn III. T. 17),
von farnstoff-entföhrung due villiacaciones,
scutis minus, scutis clavigeri, bus la-
berie 10 hote maiores, 22 hote; 10 hote que
libere dicuntur, hote camerariis, 3 hotten.

²⁾ Lohn III. T. 573

³⁾ das Vobor dinsten Matestia ist ein wenig
geföhrt.

Über das Südtiroler-Gebiet sind
über das Pustertal bezeugt sind
von Verona aus dem 14. Jahrh.
gründet. Das Kloster Gmünd
genannt sind das Comcapillische
Verbot von c. 1310¹⁾ betrifft seinen
Güter in Lagen.

¹⁾ Latini III, T. 42 ff.

Das Gebiet von Lagen

Der villicus principalis²⁾ zucht seine
für Abgaben an Freising; ihm kriechen³⁾ Latini III, T. 44
die Oberaufsicht über die Freising:
„solonem“ obliegen. Unter ihm
steht der villicus, der die curia
villicalis innehat. Die curia
villicalis ist das Abteigebiet
das „procurator, der zum „placitum
colonie“ mit Freising kommt;
intraß folgend kriechen sie zusammen:
die der „duobus cocis“, der „duobus
subprioribus“, Salzburger „qui
parat lectos“ kriechen folgen, die
alle für ihre Straupe mit Öl kriechen.³⁾ Latini III, T. 50
druck erhalten.⁵⁾

³⁾ Latini III, T. 44

curia villicalis

Man darf annehmen, daß man die
Hufen zu einer curia villicalis²⁾
für sind alle gegen Geld zinst
an die einzelnen „cultores“
mitgeteilt. Die Befreiung der
„placitum colonie“ man sie sind
das Verbot gibt, heißt sind das
Leihensystem als Leih man
Hofrecht erhalten; sie sind durch⁴⁾
das Hofrecht geregelt.⁴⁾ das Hof
spricht das Verbot man „institui“⁵⁾

⁴⁾ vgl. Niebohr, Landleihen, Hofrecht u.
Tummenhät, Mitteilungen d. S. f. o. G. 27
(1806) S. 392.

⁵⁾ Latini III, T. 49

Leihformen

institucionibus, die jüdische von
Maria Lichtmess (2. Febr.) herge-
nommen werden.

erst, vor einem von jüdischen
instituten jüdisch, handelt es sich
vielleicht um eine solche Leibe,
vielleicht um das Freistiftrecht.⁴⁾

Und dann bleibt das placitum
gibt man allerdings für, dass
die Abtstiftung einigepfand, wenn
sie der Leibe, der Baumann,
stehen zu pflichten können liep. das wird durch die Abtstiftung zu Leibeformen die

die Frondienste, die der
Baumann in Lagen sind den
Leibeformen bekannt liegen muss,
die Abtstiftung muss zugewandte Abt-
stiftung im besonderen fallen - das
Abtstiftung davon, dass ein abge-
stiftetes Gut zugewandte be-
kann und dann muss - in. muss
vielleicht, die den Probst be-
horcht haben.

Und so wohnt die curia
villicatis muss als die eines
mit einzelnen Bauernleistungen
müßigen batruiten Colonen,
das villicus principalis, das
von einer Gutswirtschaft ist
muss die Rechte. Und zu die Notwend-
Abgaben schon fast alle abgibt.
In früheren Jahrhunderten könnte
man muss eine Gutswirtschaft
verursachen. Niemand aber darf
sie als eine die ganzen Ver-
schaffen einschließen gutdürft

3) „quicquid superaret de eodem feno;
servetur neque ad Purificationem
per institutionibus“.

Wopfer, Das Tiroler Freistiftrecht in
Forschungen u. Mitteilungen im Geschichte
Tirols u. Vorarlbergs, II. Jahrg. 1905 S. 247, anm.

Leibeformen der feis. Güter in Lagen als ein-
Kannlich, wenn gaffel sie zu Prangarum Hofrecht
die Abtstiftung zu Hofrecht bringt den Charak-
ter der Unfreiheit und muss ein sich, muss aber
die zu Prangarum Hofrecht. (vgl. Wopfer,
Freie u. unfreie Leibeformen im späteren
Mittelalter im Vierteljahrschrift für Sozial- u.
Wirtschaftsgesch. III. Bd. 1905 S. 19)

Frondienste

wortem. Neben Freising stand in
diesem Gattata von Sigot ebenfalls
Nixen mit reichlich dem größten
Kapitelium.¹⁾

¹⁾ Jäger, Landt. Verfassung Deutschlands 286f.

Von dem Gebiete von Layen
spricht sich das Verbot von 1316²⁾ in
dem Gebiete einer unteren curia
villicalis, das in „Cheller.“ diese
Village ist früher nicht mehr gewesen
denn, lag in der Nähe von Gried
bei Boren.

Die Umgehung von Boren.

²⁾ Baben III. S. 573

curia villicalis in Cheller

Wahrscheinlich die curia villi-
calis in Cheller von Beginn der
11. Jahrhunderts³⁾:

Sie ging aus der unteren Bischofs-
kur im Bistum von Layen:
„mediolatus vini; Sie muß sein
diese ist nicht irgendwo an
die curia episcopalem liefern;
sie befanden sich zur Zeit der Erwerb-
den. Ist ein Gut. Von einer
Centralisation, die von der curia
villicalis verdingt, wissen die
Verboter nicht zu erzählen. Das
muß sie die dogmatische Institution³⁾
geheißt erzählen.

³⁾ Baben III. S. 574

Wahrscheinlich sind die Güter in
Laien geistlich eingesetzt worden
Können, diese sind die Leihfrist
im Bistum von Layen mit 5 Jahren sprachen
haben; die einzelnen Bistum-
kurien zahlen, gewöhnlich quinquen-
nis V libras parvulorum - pro
institutione.“ Von der Bistum-
kurie sind innerhalb eines Jahres
manchmal mehrere Kommt, mußte
Freising die Leihfrist von Bistum

Leihform

auf 5 Juren verwirklicht.

Um wieviel empfindet man die Lücke an wirtschaftl. ge-
schäftlichem Material auf dem
Freisingischen Besitztum im
Pustertal. Dort, wo Freising
die Colonisation abstrugene
bekommen sollte, dürfte der
keine Notan für einen gut wirt-
schaftlichen Betrieb von Fronhöfen
mit ziemlich dichter Besetzung
bestanden haben.¹⁾

Die Feudalverhältnisse lag vor-
wiegend im Ländlichen; eine
zweite - wirtl. Verhältnisse seit dem
Beginn des 9. Jhdts. - im
Talle bei Welsberg.

In dem Verbum von 14. Jhdts.
findet man eine feierliche Proklamation
von einer „curia villialis“
in Cell. ²⁾ *intermittat. C. 1. 1. 1.*
Dort: curia villialis solvere
debetur frumenti *xxviii* solidi,
item pro vestura Maii et carni-
bus *ii* libras, item pro vestura
vini *xxxiiii* solidos, *viii* parvulos,
item pro oleo *xxvii* solidos, *viii* par-
vulos. Sed nota, quod eadem
curia pro persona domini
Nicholai de Welfesperch servit
tantum *xxiiii* libras Veronensium.
Die curia villialis früher dem-
nach eingetrigt und 7 Juren von
Gehörten - Jure von der dinst.

Das preis. Gebiet im Pustertal

1) Wirtl. Verhältnisse sind die Verwaltung im
diesem geschlossenen Gebiet Freising im 9.
u. 10. Jahrhundert eigentl. vorfallen wie die
das Grundgut Freisingerheim in der Grafgrund-
schaft Werden; vgl. Holzschke, Studien zur Ver-
waltungsgesch. d. Grafgr. Werden a. d. R. Leipzig 1899
S. 114f.
2) vgl. T. 53

3) *halm III T. 588*

pfundlichen Gutsgröße zu stellen
müssen; nach dem die Wels-
berger Herren die Fünffacher be-
pflanzungswert; wir aber können
nicht ohne die Überwindung auf dem
Verfänger der curia villicalis, da
die für das Pasterat überzuführen
die Größe von 2 Hufen gefordert werden
müssen, pfundlich.

Unter der curia villicalis können
auch 6 quartale, die im 14. Jahrh.
in keiner Hinsicht mit der
curia villicalis passen, im Cell davon
hochsteht.

Ein quartale ist im Freisinger
Verbot der 4. Teil einer Hufe mit
zwei oder drei Hufen einseitig.

Die Abgaben von 1 quartale sind
stark der Messwert für die
erhaltenen Gütergröße mit
der zwei „pro institutione“ be-
trägt für jedes einzelne quartale
III solidos. Nicht mehr aber das
quartale zur Grundlage einer
Lohnveranschlagung zu werfen, so kann
es nicht nur so klein herausfallen sein,
d. h. die Hufengröße im Preis.
Pasterat muß sich von der durch
pfundlichen Wert von Überführung für-
wahrhalten lassen.

Über allem nur auf das quartale
als mittelwichtige Gütergröße an-
zuführen, so verhalten wir uns
darüber die geringe Zahl
der quartale, die im Cell Freising
zählbar sind. - die Erklärung ist

Das quartale:

1) Lat. III T. 584: dimidia hube continens
duo quartalia.

Knepp, Gesammelte Beiträge zur Rechts- u.
Wirtschaftsgesch., vornehmlich des deutschen
Bauernlandes, Tübingen 1902 T. 392 erwähnen
den Ausdruck „Viertelhof“ für Bayern in
der Bedeutung von „Lohn“.

in diesem Falle, nur durch Vorzughaft:
 zeitig die Genevollthätigkeit der
 Welsberger Herren mittelst, nicht pfer
 zu finden. Freising dürfte einen
 Großteil seines Kapitals von
 dem reichsten Ministerialen
 Wohl erworben haben, und nicht
 ohne pfer vom Wohl bepflog
 nicht sein.

Neben der Gutgröße von 1 Quartale
 können sich solche von 2-3 Quartale ¹ auf dem freisingischen Gut im Pustertal
 vor, die sich heute für den
 den Namen „curia“ oder „feudum“:

Mißgabe sind für die ^{Wegener} Aufnahme, die nicht Leiheform

alle müssen jedoch ^{III} solidos per
 (institutional) „villicatio“ zu sein: ¹⁾ „villicatio“ in „institutio“ überpflanz

die folglich das Gut nicht pfer
 pfer Leihform Leih: in Manglaid
 zwischen den beiden Oberen von
 c. 1105 in c. 1316 zeigt, daß sich die
 Gutverteilung ^{off} gleich gehalten; von
 einzelnen Orten ²⁾ ist die Leih-
 vorordnung allerdings in dieser
 Königin Pyram Zeit pfer pfer
 den, daß von die Folgen der
 Freistiftrechtes auf erhalten hat.

1) vgl. Wappler, Das Tiroles Freistiftrecht in Forstun-
 gen in: Mitteilungen zur Geschichte Tirols in. Voran-
 kugs. II. Jahrg. 1905 in. III. Jahrg. 1906; S. 252 (1905):
 die faktische Vererbung des Freistiftgutes in d. Familie der
 Freist. amay woff off yamig vorzuzukommen sein.
 2) vgl. in Herpach, Kiederdorf, Tüblach

die meisten Gutseinheiten
 nicht Freising in den einzelnen
 Volkstufen, die von der Markhof-
 pfer in. der Frau abhängig
 liegen. Es folgt nun sich, ob dieser

Hiesigen Leupolden in freier Zeit
 nicht eine Fronhofsanlage aufgefunden
 haben. Die Freisinger - Urbar geben
 nicht keinen Anhaltspunkt darüber, daß
 im Material des Stiftes Luitpolden,
 das in dem Archivberichte mit Törl
 bezeichnet ist, nicht oft und von der
 villicaria in Toblach ¹⁾ gesprochen, die ¹⁾ a. g. No 2535, No 2554, 2685
 vom 1084 als ein Luitpolden genannt
 erscheint. Obgleich von Luitpolden, in
 der Umgebung von Lillian aber nicht
 ein Fronhof zu Pöchl ²⁾ genannt, wie ²⁾ No 2694, No 2703
 gegen Luitpolden.

Es kann sein daß das Pöchl
 Luitpolden ³⁾ curiae villicales
 in Zell, im Toblach, in Luitpolden
 in Pöchl bei Lillian.

Obwohl man nun an Stelle

Urbarmater

der freier Fronhofsverwaltung ge-
 wohnt? In dem Urbar des Luit-
 polden Gebietes findet sich die Mitbe-
 sorglichkeit der Abgaben nicht in gleicher
 besondert in Bezug auf den Grund,
 dann für die Luitpolden: propri-
 etas in hella, cameraria, sta-
 viger, preconi etc.; in Zell findet
 ein feodum clavigeratus ³⁾ und ein ³⁾ Laten III. P. 589
 feodum camerariae von Freising,
 in Luitpolden „agri clavigeratus“; zu Laten III. P. 580
 dann aufführen in Luitpolden unter
 der Aufschrift: „Toti sunt redditus camera ³⁾ Laten III. P. 38

Tulzensis die aufständigen Abgaben
mit dem Gebiet östlich von Linnischen
Zürcher-ungespalt, nebst Abgaben, die
speziell dem ^{Linnischen} Stift zugeführt.

1) Es sind einflussreiche Lehensabgaben.

Die weltliche Abgaben sind unter
dem Namen Zinsen stehend, die sonst
in Linnischen als Zinsen bei der
Stelle der Truchsessverwaltung im
Verbande gehalten sind mit ei-
nem Römischen (camerarius)
im Linnischen Keller (claviger) als
Linnischen. 2) Als Verbands tritt
sind im einzelnen Verbands der
„Schatten von Freysingen auf Habers-
berch“ ganz klar anzugeben. 3)

2) vgl. Stolz, Geschichte des Ges. Deutschherren
18. 195

3) Schloss bei Linnischen

4) z. B. Laten No 662: das sy gewonlichen
cyus du von gelen sol alle iar ierleich
in meins herren chasten von Freysingen
Habersberg.

5) Laten No 679

der Hofmann dieses Verbands
sind „Pfleger“, Amtmann ist ein
Burggraf genannt sind fast kein
Wort mit zutreffend immer; 6) er
fast sollte Gewalt, zu pfeuern und
entzieren das gilt und ander gilt die
des gotsbaus sind zu Freysing.

Als Amtmann. Der Pfleger
in Habersberg war ein Hof die
„officiales“. Man wird die Herrin-
nung der dann Grundherrschaft
unterworfen Linse unterworfen
gewesen sein. 7) Was die die
über die Rechte der Linnischen
von Grund in. Boden war ein
Linn, obwohl die Hof Hof
der grundherrlichen Gerichtsbarkeit
geworden sein. Manigfaltig
sind die Verhältnisse von 1316 7) ^{man den Hof} ^{offi-}
cium inferioris precuris sind bring
zu die urbarial in die aufsteig
Organisation in Zerstreuung.

6) vgl. die „officiales“ auf landesfürstl.
Boden in Österreich; Dopsch, österr.
Wörter I, 1, Einleitung S. CXXXI

7) Laten III. T. 584

Ob die jungen Art in Weise der
 wirtschaftlichen Organisation, wie
 sie sind die Ueberreste des 14. Jahrhunderts
 nicht zeigen, gewinnen wir dann
 Einsicht, dass gewisse der Rentenempfang
 die einzige Nutzungsart ist, auf die
 sich das Hochstift Freising bei seinen
 kirchlichen, unmittelbar bei seinen
 Pustertaler Besitzungen stützt. Nicht
 nimmt eine gesondert eigene Ob-
 schatzungswürdige Befindlichkeit der Freis.
 Bischof auf der Tauerischen Hofmark
 vor: so schreibt 1528¹⁾ foyre, domum²⁾ Latm. No 585
 nostram episcopatum sitam prope
 monasterium sancti Landiti
 in Italia cum orto prope eandem
 domum sito idem Capitulum von Taurin,
 „salvo tamen nobis et nostris successoribus
 universis ad eum fuerimus in Italia
 Hofmarkia nostra, quod nos et nostri
 familiares inhabitare debeamus ean-
 dem domum quamdiu in loco fuerimus.“

Die Grundherrschaft als Ren-
teninstitut.

Und weil der Rentenempfang
 selbst im Vordergrund steht, begreifen
 wir nun, dass das Hochstift seine
 jungen Besitztümer einzeln verpfändet:
 so findet sich in der Görzischen Registratur
 der Statthalteri archivio in Triest³⁾ Rep. 10 fol. 671
 zum Jahr 1350 den Markgrafen, die
 kopig wie Haberberg von dem Stifte
 Freising den Villanderern um 17^{as}
 guldin versetzt sei: denselben
 Satz die Villanderer graf Meinhardten

von Götze übergeben sollen."

Went auf fol. 531 zum Jahr 1409:

"Ein Pfaffenbrief von Bischöfen Berchtholden von Freisingen auf Graf Heinrich von Götze mit die Herrschafft Luching gen mit 6^{te} dinsten ist ein Vidimus auf Papier ligt im Ladel freysing und Luching"

Die mit der Hofmark Luching, so seyngt ab mit Welberg: mit dem Jahr 1443 kommt: Ein Revers von Jörgen Schacht dem elteren auf J^h Heinrich mit des gotthausgericht zu Freisingen mit sammt dem Landtgericht zu Welberg auf ein jar. 1)

1) Götische Registratur Rep 10 fol. 648

Die Auffassung der Grundherrschaft ist Renteninstitut
konnte sie zum Fall.

Zweiter Hauptteil: D.

Soziale Verhältnisse auf dem Boden
der freisingischen Grundbesitzer in
Tirol.

die vorzugsweise Warffmalzung
inoffiziell häufiger Warffmalzen.
früher, vornehmlich eine einseitige
Klasse von Bauern zuzufassen war.
Bei die Frucht sind die volkswirt-
schaftliche Bedeutung der Grund-
herrschaft; so sagt Inama im
5. Band seiner Schrift zur Wirt-
schaftsgeschichte.¹⁾

¹⁾ Inama Hornegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte.
II, S. 57

Diesem Gedanken Inamas dürfte
im folgenden von Seiten des
speziellistischen Materials für
Tirol vorzuziehen; aber nicht
nimm zu sein, von beson-
ders Seeliger²⁾ hervor gehoben,
wenn es von Fortschreiten
bäuerlicher Freiheit immerfort
der Grundherrschaft hängt.

²⁾ Seeliger G., Die soziale u. pol. Bedeutung
der Grundherrschaft S. 74 ff.

Immerfort das römische Gutachten.
ganzes ergibt sich die Befreiung
der mancipia, der
coloni sind der verbor-lente,
immerfort das zu sein die
Folge von der freien Lösung
von röm. freis. = röm. Gut.

die Befreiung von man-
cipia, der römischen Verfassung,
bestimmt sich nicht nur auf die

Persönlich Unfreie = mancipia

räumlich freisindliche freisindliche
 freisindliche, sondern kommt nun
 von Ende des 13. Jahrhunderts auf
 vor; zusammen die Urkunden des
 8. u. 9. Jahrhunderts für die „gleba
 adscripti“ u. d. h. „Arbeitskapi-
 tal“²⁾ zusammen lassen, sind
 die Urkunden des 10. Jahrhun-
 derts freisindliche Urkunden,³⁾ die
 des 13. freisindliche Urkunden.⁴⁾

1) Bestätigung des Regimprakt 763 (Lohn No 1
 Dittlerauf No 19): mit colonis et servitus
 Bestätigung des Gaius 799 (Dittlerauf No 177,
 Lohn No 6): mit: accolatus, mancipia
 Bestätigung des Anstimmus 827 (Dittlerauf
 550a, Lohn No 11) mit: mancipia his
 nominibus Ursor, Secundina, Mosa, Mar-
 cellina, Tata...

2) 861 (Dittlerauf No 888, Lohn No 19) erfüllt Regie
 von Freising: pecuniam hecentos solidos
 in mancipia, inmentis sive restimen-
tis et que alia pecunia

3) c. 950 (Dittlerauf No 1060, Lohn No 28): quidam
 liber homo gill dem Freisinger Bischof Wolfpa-
 III mancipia proprii sui iuris idlis nomi-
 nibus dicta Regimprakt, Telato, Adalhart,
 Inmura u. ansprecht dafür dem Bischof
 Aus mancipia Job et Anthalon qui per
 hincant ad locum qui dicitur Lutsche.

c. 995 (Lohn No 48) künfft Liffel Abraham von
 Freising mit Bischof Alwin von Brixen
 ja 6 mancipia que vocantur: Sado, Turi,
 Merilo, Aro, Moyra, Branca; die von Brixen
 Turi, Engelhart, Guntheri, Wipala, Regimprakt
 et infanlem unum lactantem.

4) 1268 (Lohn No 274) dominum Petrus... cum
 manu et consensu filiorum suorum Obaldi
 et Yewici... Tarnigardem ancillam suam
 inreproprietas sive mancipii sibi per
 annis pertinentem... tradidit, isto pacto
 quod eadem Tarnigardis et omnis proxi eius
 omnifideltate et sine gaudeant, quibus
 utantur ceteri homines ecclesie Frisingensis
 qui dicuntur virhores linte.

ad 5) c. 1115 (Lohn No 95) Bischof Heinrich von
 Freising künfft mit Bischof Hugo von Bri-
 den ja 3 Untertanen: mancipia ea mi-
 nisterialibus filiis ecclesiarum suarum

Diese Urkunde ist die letzte mit dem
 bis. Mater. für Freising, in dem die, hies per avos
 hacti" verkommen.

Von 1166 an (Lohn I No 115) Notkornen offhandl. No.
 hant.... Notkornen des Notariats vgl. H. v. Höllelin
 Spuren des räte rom. Rechts in Tirol in Mitt. d. I.
 f. ö. G. b. Legrd. S. 160

Somit soll aber keine freisindliche
 Entwicklung zum Lappen in der
 Lage der Leibeigenen anzunehmen
 oder befragt werden; die Leibeigenen
 sind zusammen zusammen sein,
 nicht auf diese bei der Grundbes.
 schaft; das mit dem Freisinger
 Material für Tirol dürfte man
 für nicht zusammen, so dieses
 auffinand zusammen nicht.
 fast überlieferbar ist. Aber
 nicht, nicht nicht freisindliche
 von der die überlieferbar von
 1268 freisindliche Urkunde:

die urkundliche freisindliche
 freisindliche der Klasse der Mancipien
 nicht, wenn man mit dem Namen
 einer Klasse zusammen das, eine
 Vorstufe: Germanen, Romanen u.
 Slaven.

der die municipia noch ist und Grunt
sind Lötan für ihren Jarweh zu
banitan sind in römischer Laife
innefottern, misfottern für sich
der Klaffe der Jurthorianer, jense.
Vnforianer, die nicht nur gar fein.

1) Below, der deutsche Staat des Mittelalters
T. 110.

Halbfreie

lieh fundern, "dinglich-garfeinlich" 2) 3) Below, l. c. T. 119.
abhängig waren. Nur ein
Verkaufst bleibt kassan: die Löt.
sigenen misfottern der Topfstein 4)
größen, die fürigen oder Jull.
forianer nicht.

3) im Vorwort des Donncapitels Laten III T. 47
sind ein Ulrichus dictus oder genannt,
der auf dem "Althoriden Akcher" stand v.
zo. 6 viginariis... et unum viginarium
de corpore"

coloni

Die fürigen im Gebiet von
Laien koryan der Namen co-
loni. Obis laubtan für sich
im Laiting kessan. Ein
Jugan für Juba - die dinst
Hrüllliche Griffe ^{frant fofant} ist noch bedau-
tant größer als die der
Puderkater. Dankende - als ein
"Geldinge" immer, mit dem für
noch jüflich instituiert werden.
Nicht als ob für sich im 14. Joff.
fründlich jüflich vorgefottern.
den 1. oder vinf vinf die Tendenz ^{immer}
bzugi kessan fuba. Die Grunt
Jenupfottern fuba falls sind zu
sind Interesse davon, dinst für
zu loben vinf dinst Grunt sind
Lötan fassigellen. Und dasfall
ist in die Veduring der Bandings.
nur die Löffling vinf
garwinnen, das der coloni,
der vinf flüchtig mit vinf

Güter folgt aber der freien Verfügung
nicht gemindert, abgesehen von
Künften¹⁾.

¹⁾ vgl. T. 128

Die Frontkämpfer, die der Kolone
im 14. Jahrhundert laipen, sind wohl
gering. - Zugehörig der Freisöldner-
ziehung ist Freising dem Kolonen
gegenüber großzügiger als
sonst von Grundherrschaft.

Es darf nicht mit Unterthanen
des „dominus terrae“ nicht mit
den „homines alterius ecclesie“²⁾
sinnlich pflichten, nicht wie in
solch der eigenen „familia“.

²⁾ Lat. III. T. 44

Im Ansehn zu den „koloni“ im
Lagen bilden, die „urbes linte“
im Pustertal. „Linstanen“ über-
setzt Gimm³⁾; denn die „urbes
linde“ tragen ihr Gut nicht zu Lasten
gegen einen festen Zins. Die
Frontkämpfer sind im Galt abgalt⁴⁾;
die Tendenz zur Erblichkeit der
Lehen zeigt sich nicht für. - Theoretisch
unbestimmt ruffaint die Groß-
zahl der quersata zu Freistift-
recht vergrabt, nicht in ein

urbes linte

³⁾ Registerband an den Weistümern.

⁴⁾ vgl. die Abgaben: pro vectura vini, pro
vectura hui; pro gartros.

Leihformen „zu Herrengunst“,
die sich besonders in Bayern in
L. Baden⁵⁾ find, ist jenseitlich
die Abgabe, pro villatione solidis
III^o gartenzins.

⁵⁾ dort nannte sie, Kellerlehen genannt
vgl. Knapp, gesammelte Beiträge zur Rechtsg.
in. Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des
deutschen Bauernstandes T. 398

Rechtlich nicht freie

deicheformen in Lehnrecht:

freie Leihen und ihre soziale

Bedeutung.

Sein freisingisches Güter im Lager
dürfte sich eine Lichte Aufschlüsselung
geben, die man mitteilt, die
mit dem Namen Statuzium
Freising angeschlossen sind: „Lati
und dantes vinum in Perbiano“

1) Latum III S. 48

Die in dem dürftigen freisingischen
Gut im freien Lager, z. B. als pucca
ria ^{vi. demofirium} rila banyara lakomian fular
vi. mit zu einem Aufschlüsselung
mäßig kleinen Gut, vielleicht
eine Art Recognitionensins, was
geschlossen gemacht sind. - Und mit
dem freien Gut im Tucherthal?

Die zwei, zeitlich sich
sich verwechselnden Verträge von c. 1305
in c. 1316 ²⁾ unterzeichnet sind beson-
ders in einem Punkte: das
Vertrag von 1316 sieht bei dem Ab-
gaben der weissen wogarten
Quartale in curial einen
Zins „pro institutione (villicatio-
ne)“ bei vi. zwei mit großer Ge-
wichtigkeit, so dass man richtig
vermuten darf, dass jene
Gutbestände, die nicht damit
behaftet waren, in einem
nicht zufließen; sie waren nicht
unter Freistiftrecht untergeordnet.

2) Latum III Seite 29 n. 575

Es folgt die Übertragung, dass dann
diese freien Leihen im Grunde
mit der Gewalt der Vögte in man-
chem anderen Faktor, den ursprüng-
lich zugehörigen Leihen zwischen
Griessvi. Abfalterbach so ge-
richtet in pflichtig freistiftlich
auf die Hofmark Lurich zu
rückzuführen.

Man muss wissen sich bei freien
Leihen den Zins als winter, öfter pognen wird

ein das Gut verwahrt mit
 dem Leifort: unum feudum, cuius
 quartale;... quod occupat comes
 Albertus ¹⁾, ut. sicut Manuscriptis ut. ²⁾
 schalserium ²⁾; oder ein „quartale
 obligatum“ ³⁾. Nicht verwahrt von
 der Obervogt, feudum die freie
 Leifort.

1) Lat. III. T. 578

2) Lat. III. T. 578

3) Lat. III. T. 579

Diese freien Ländereien gingen ein
 immer öfter in Eigentum über.

Und so haben wir auf dem Gebiet
 der früher kaiserlichen Grund-
 herrschaft des Hochstiftes im
 Inndal viel freie Ländereien

kommen. Die Urkunden des
 Hochstiftes sind ziemlich spärlich
 von dort, nicht davon
 spärlichen Urkunden des Stiftes
 zwischen, in denen nicht selten

majores ministeriales in inim ⁴⁾
 freigegeben worden, sind in
 denen ursprünglich Freisingisches
 Figuren von freien Grundbesitzern

Repertorium in Bibl. Frolanin DCXXI
 2. B. (Archiv. aus Tirol III) N. 15 von Tirober

5) 2. B. Archiv. aus Tirol N. 2534

sitzen an das Hochstift
 übertragen wird. Es mag ein
 recht sein, daß in demselben der
 Befreiung von Tassilo im
 Lande freie Leute sind, die
 durch die Befreiung des Gebietes
 zwischen Griesen zu Alfalten
 ein in ein Kunstverhältnis
 zu Freising haben, sonst aber frei

Freiheit anzuhaben. Und dass deran
 Nichtkommen die Grundbesitzer
 mit der Pustertaler Grenzmark
 einstimmen; das die freien Leihen
 folgen in diesem Falle einigstimmig
 mit, die Befehlsung fortzuführen.
 Desfür würde ich mir ein Beispiel
 mit dem Züricher Dekret anführen
 als Analogon für die freirechtliche
 Entwicklung. ¹⁾ Perchtold gehalten ²⁾ Pappion, Bibliotheca Tirolensis, 1717, 104.

Der Fiskus von Tirolischen
 hat von Tirolischen anführen
 Guts immer gegen einander
 kleinen Guts; so wohl für
 von seiner Mauerbauten als
 seinen für sein gesündigste Guts.

Die Folge mag dem
 Befehlformen bringt und der Folge
 nach dem Ministerialen wissen
 vom Gebiete wissen.

Über die Urkunde Conrad III. von
 1140 (Lohn No 100) bringt für Freie
 des Herzogtums: „ut ministeriales
 eiusdem ecclesie in ea libertate
 permaneant in qua ministeriales
 regni et clericorum eccle-
 siarum.“

Vom Jahr 1170 (Lohn No 114) ist
 eine Haupturkunde zwischen
 Bischof A. von Trient und Bischof

Kunt sei gethan allen Christen Leuten, das
 ich Perchtold gehalten der Fiskus von
 Tirolischen von geschaffen all mein Gut,
 das ich hat, Fische gehalten ist, meinem
 Lohn Herr Perchtolden und Nolden, und
 auch meinem und meiner Anforderen Leuten
 als her nach geschrieben steht. - des ersten hat
 ich geschaffen meinem Lohn Herr Perchtolden
 einen Hof zu Ribnel, den einen hat der
 Ulrich und heisset an der Mille, dieser Hof
 dienst laut Stiftung, so meine Mutter Frau
 Freita, und Bruder Christian gethan den
 Chorherrn zu Tirolischen jedem Priester 4
 Schilling - der eine Hof liegt auch zu Ribnel
 der niedere den Kienhard baut - dem Lohn
 Niklas schaf ich auch zwei Hof, den ein
 im Platerthal auf dem Tersilberg, davon soll
 er den Chorherrn zu Tirolischen ein Obley geben
 an meine Hausfrau Frau Rischenre Johans
 zeit jedem Priester, so Chorherr ist 3 Schilling
 Ferner. Der andere Hof liegt auch zu Ribnel,
 heisset an dem Ort, den der Perchtold baut,
 da gibt auch ein Obley zu meiner Jahreszeit,
 jedem Chorherrn, so Priester ist, 4 Schilling
 Ferner - Mein sie das nicht, so sind die
 Hof S. Landen verfallen. Ferner schaffe ich
 meinem Lohn Niklaus einen Hof zu Lobris,
 der mein rechts Lehen ist - wie auch mein Kien-
 haus, da ich selbst inne bin, und das wie
 der Haus dakei, und Hof und Stadl zu Hälle
 und Gärten C., davon soll er S. Moritz zu
 Kirche jährlich ein Schneckel Öl geben.

Ministerialen

Albert von Treising erhaltend be-
 schafft Landbesitzer von Mini-
 sterialen. Neben der gerech-
 tigen Aufbringung der Forderung
 der Volkswirtschaft wird
 noch eine Verfassung: „ca con-
 ditione (filii matris dividenda
 sua) ut vester apud nos et
 noster apud vos iusticiam
 fodi obtineat.“ die Ministerie-
 len sind alle Landbesitzer der Lippin-
 gegend. Und als Folge - die
 geringe Preis im Pachtat mit
 im auffallendst Lippin in
 der Gegend von Welsky - bilden
 sie sich mit „zu kleinen Grund-
 herrschaften (indem sie durch
 die Fälligkeit der Benefizien
 einflusslos) und Pfanden die
 Form der Grundherrschaft.“¹⁾

Nicht immer bedarf es dieser
 bürgerlichen Entwicklung: ein
 Lippin mit dem 10. Jahrhundert
 zeigt mit einem „seruus ecclesie“
 einmündig das Lippin Gebiet im
 Lippin von freien Eigen, das ihm
 von Freising übertragen worden
 war.

Ein zerstückeltes Ver-
 hältnis zwischen Verfeinern,
 Halbfreien, Ministerialen in Freien
 Lippin sich auf Grund der überlie-
 ferten Material nicht auffallend.
 Soweit ist es besser, durch die Folge der
 Annäherung der Freisippenrecht
 bei Verlehnung von freisingischem
 Gut die Zust der Verfeinern

1) Inanna Herwegg, Deutsche Wertsch. J.
 II. 1. 61

2) Lohm I No 51, Pflanzung N 1349

3) in Lippin in Niederndorf

Zweiter Hauptteil: C:

Freisingische Urbare für Türl und die Abgabepflichtigen.

[Faint, mostly illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

den verbotlichen Veräußerungen
 zum Jahr die älteste Notiz freis.
 Güter in Tirol vornehmlich mit dem
 Ende des 11. Jahrhunderts. Sie sind
 bereits mit einer Abgabepflicht
 für oder über sich zu befreiten
 Hinsicht: *bona a servitio vestro (!)*
quodatum (!) subtracta. *)

*) Laten III, No. 11

und: Urbar von 1160, ³⁾ und von
 freisitziger Güter in Österreich,
 behandelt die freis. Besitzungen
 zwischen Innsbruck, Brenner; die
 Abgaben sind teils Naturalabgaben,
 teils in Geld vorverpflegt. Es
 fällt besonders auf, dass die
curia, duas congeries arborum
et duas mantas, die lenificia
duas vectores et duas mensuras
 zinsen. Die Güter sind die
 Hauptkräfte bezuglich, dass Freisitz
 mit der weltlichen Freigabe von
 Brenner Job bezog.

2) Laten IV, T. 19

Urbar von 1160

die zeitlich vorliegenden Urbar sub-
 stanzieren das Jahr von 1105.

Urbar von c. 1305:

Das domkapitlische Urbar ist ¹⁾ ³⁾ Laten III, T. 42 ff
 sehr einseitig angelegt: die
 Leute in Rinn, Ulrichs villicus de
 Naters, Albertus civis in Hall, item
 Schwallones de Rinnone, für alle freien

das domkapitlische

"vivas ad vinum olei" ut vivas
quod dicitur bruchovin in aqua.
Im Gebirge von Layen dienen
die römischen Hüden zu VIII libras
Veronensium.

Die bischöflichen Urbare

die bischöflichen Urbare von 1305

mit der Zeit von 1305 sind 3 fast
belagt: durch Lodes 240, Lodes
241 und durch das Notariat
(unter dem Jure 1307)³⁾. Die Urbar
dabei von einem Übergang vom
Urbaregister zum Einzelurbar
sprechen: die Urbar sind die Güter
eingeteilt mit sehr fleißig ge-
nommen, Pallensurp über Kindel
sich schon von Urbarregister aus,
die ein Charakteristikum des
Urbars von c. 1316 bildet.

- 1) Laten III. 8.28 ff
- 2) Laten III. 1.570 ff
- 3) Laten III. 7.116 ff

Über die Bremer Gegend bringt
Cod 240 noch manche urbarielle
Merkmal⁴⁾; die Urbar sind die
Meingüter in Teilbar eingeteilt,
die Urbar zerfallen für ein
großes kleineres Gut; es fällt
ein gewisse Vergleichheit des
Limes mit; diese Güter müssen
von früh beginnend der Leibeigenschaft
größere Freiheit gegeben sein⁵⁾.
Die "Nota Decimas alienatas in
montibus que Tamen recuperari
possunt" sind folgendes⁶⁾ der
zu sehr gewissen Urbarregister.

⁴⁾ Laten III. 8.28

⁵⁾ Dapsch, Die Wirtschaftsentwickl. d. Ger. Zeit.
1. 264 sagt, daß Meingüter schon
im 7. Jahrhundert schon Leibeigenschaft
gaben.

Bei der Fällung der Limes

die Linsen werden immer durch
jüngere und die Zinsveränderung
ist keine fallende Effizienz:

z.B. „Schürrelpennt quod delinet
Pfefferstock in iuste“¹⁾; „ca predictis
occupate delinet Abraham“²⁾ quartale,
item Rosmork $\bar{\epsilon}$ quartale, item filia
Paolini $\bar{\epsilon}$ quartale.“

die Überarbeitung des Ur-
buchs von 1305 durch Bischof Konrad
wollte offenbar einen Vergleich
zwischen altem Festkommen und
neuer Entwickelung schaffen.

Im jüngeren Urbar sind die Abga-
ben im Hopfen fast allgänzlich auf-
gegeben,³⁾ dafür wird davon in runde

²⁾ Lahn III, T. 580, 581
Lahn III, T. 584: In superiori Verschaft, T. 36 in Ober-
Verschaft

runde Gebirge eingekauft in abga-
bifakt. - der das Flachland sich
indem die der Zeit vorwärts gehen
sind, so führt die Abgabe im
jüngeren Urbar gespart.³⁾

³⁾ z.B. Lahn III, T. 584 Verschaft inferior (Gerwick) in T. 35
" IV, T. 586 Niederndorf (Matarus cele) in T. 36

Es fällt auf, dass das jüngere Urbar
von 1316 die Sammlung einer
Abgabe „de fruchtus“ immer noch
verlangt, während sie das ältere
Urbar nicht verlangt.⁴⁾

^{3')} Am. Beckler, ein alter Dinstopf im Gebirge, Steintal,
des deutschen in öst. Alpen. 1890 Bd. 21 muss sich
in Linsenpflanzen im östl. Pustertal aufbauen, die
Lagen für ein festes Alter d. Linsenbau als Hauswände
sich zeigen.

In Karnten ist die Abgabe der
Viehköpfe gespart,⁵⁾ während das
jüngere Urbar nicht gespart.

⁴⁾ z.B. Lahn III, T. 577 Steven (unvollständig) in T. 30
dabei fällt auf der großen Preisunterschied
auf im Urbar von 1305 in. dann von 1316:
„proventus valentes $\bar{\epsilon}$ libras — $\bar{\epsilon}$ proventus estimatos
pro $\bar{\epsilon}$ libris (lässt sich nicht genau vergleichen)“

Die die fortgeschrittene Zustellung
der Linsen lässt sich durch Margraf
das hat an Urbar verfahren.⁶⁾

⁵⁾ Lahn III, T. 577 in T. 31

⁶⁾ z.B. Lahn III, T. 581 in T. 33
in Tollen " III, T. 582 ff. in T. 34 f

Lafontad in $\bar{\epsilon}$ Urbar von
1316 bildet sich immer ein einfaches

Abgabe - Höhe

Trage ferner für Abgaben der Grundbesitz-
heit, des Landwirts. Trage ferner curia
mit ungewissen (2, 3 u. 4) Landwirts,
dann trage für ungewissen ferner sind.
Für Mühlen gilt eine geringere und
geringere Steuer, eine andere
für die "vaccaria" u. curia armen-
aria. Die Höhe des Offizials sind
die agri clavigeratus sind ferner
galtigst bevorzugt; die curia villi-
calis in dem über füllt mit dem
die Höhe der zu bestimmten Abgaben.

Folgendem sind Trisings Steuer-
forderungen in ihrer Vermögen
für die wirtschaftlichen Gutseinheiten
bekannt sind, kann man durch
Anfragen daselbst mit der Höhe
der Gutseinheiten zu kommen soll.
Wichtigem Bild der Abgabeverhält-
nisse können. Trising muß man
die Verhältnisse im Land, so daß ge-
richtigere Angaben einen Mai-
waren Gebrauchs sind gewiss, Angaben
mit Gefährlichkeit nicht anders für
Lohn u. für u. f. f. "Lohn", man
u. man ferner belegen über, man
Lohn u. gerechtere Lohn gewiss
kleinere sind u. die zu Trising
bezahlen, "quarta".

Um man zu zeigen, wie sich der
Zins für die einzelnen Gütein-
heiten mit Naturalabgaben in
Getreide, Milchprodukten, Vieh abgaben - Wein

Zufuhrempfänger, soll nur folgendem ein
Verzeichnis für 1 Quartale, für einen
Schwaigert in für die curia villivatis, etc.
für eine Mühle folgen.

für ein Quartale: 1)

1) Datum III. N. 585 in superioris Viennae. ... Reizen

frumenti III schöt

item tritici III galvagium

item pro sterna Mai 8 solidos

pro vatura vini 5 solidos

item pro adunibus et oleo I librariis, viginti.

item dimidium fructuum valentem
5 solidos

pro gartros III solidos, III parvulos et

avenae II galvagia minora et I galvagiū
maius 2)

item scapula II 4)

item lini 5 schilling 3)

item III parvos et I cascum, item pro

villivacione III solidos et avenae I galv.

für eine vaccaria:

In Karbetsel alpinus prima vaccaria,
winetler schil CCC caros 7) estimatos

pro XV libris, item ajuros I vebutes

5) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

8) nicht für Wiltener Urbare mühen für einen
Schwaigert die Abgabe von 300 Böden. - In der
Einleitung zu den österr. Urbaren I/2 dem Dopsch
n. CXI notet die Bemerkung zu einem Schwaigert
referiert, für loutet: „quando ille tot gestift cum
12 vacis, tunc solvantur inde 600 caros.“

8) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

9) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

10) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

11) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

12) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

13) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

14) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

15) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

16) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

17) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

18) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

19) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

20) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

21) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

22) 1 Käse = 1 viginbarium, 1 weiothals dem 5. Teil dem,
1 Pöfel fol dem Maß von 10 Käsen.

Die Abgaben des Tiroler Gebietes sind
 vielfach verschieden, so ergibt sich:

- Gebäude: korn. + leit. Galsayin 37 schöl 777
 wene : " 414+60mi, " 80
 woccos : 10
 frischingos : 55
 scapulas : 339
 agrus : 76
 pullos : 67
 anseres : 2
 wala : 725
 woccos : 5011 + 168 woccos
 pullos : 382
 kuni Rehting 158 in 14 werte
 wala : 3
 woccos : für 22 solidos
 litras : 579
 woccos : 650
 solid. woccos 2368 (à 12 woccos.) } 497
 denarii (à 8 woccos.) : 1100 } litras.
 woccos : 107

Zu diesen letzten Abgaben kommen
 noch die Abgaben, die camerschatz,
 honorancias et thelonio, quantum
 provenit¹⁾ „Honorancias“ d. h. die

¹⁾ Datum 14. 7. 581

die Galtzins sind große
 sind Abgaben für Frondienste:
 pro vectura hanc in pro vectura vini.
 - In die Linsdomine für alle Puffen
 auf St. Georg. am 23. April sind
 auf St. Michael am 29. Sept. ³⁾ konsentrier
 den, die Pfand sind die, die wert die
 Abgaben sind dann die sind die wert die

²⁾ vgl. Wappner, Das Tiroler Freistiftrecht
 in Forschungen in Mitteilungen zur Geschichte
 Tirols und Vorarlbergs II Jahrg. 1905 S. 282
 Der Ansatz der Ertrügen ist bei verschiedenen
 Grundbesitzern verschieden; in der Klein-
 fels wohn Freistift herrscht häufiger 2/100
 1/10 des Gutswertes. Wappner l. c. S. 184

Abgabe - Termine

³⁾ vgl. Datum 14. 7. 54, Notarische Briefe Konrads

die Obligation, besonders die Natur-
 salatz aber, die dem Hochstift
 mit dem Linnischen Stift zu-
 fließen, sind meist separiert
 klein im Vergleich zum Gült-
 bestand. Selbst wenn man
 den Lehen darunterschiebt, ¹⁾ dieses

- besteht:
- 146 schöt Getreide
 - 10 Hübner
 - 20 vyzintariss
 - 16 parvatos
 - 28 marcas Aquilegensium

Ein Vergleich der „decima in Hof“,
 die 20 schöt beträgt, mit dem
 Gutsverwalter - Obligation im Hof von
 dem Hochstift, die sich auf 30
 schöt belaufen, könnte zur
 Lauterklärung der fuzja auf
 der Schöpfung formbezogener
 werden. Lediglich „decima“ auf
 dem Gutsverwalter Teil, so bestünde
 die Gutsverwalter - Obligation, die dem
 Hof im Hof steht, auf $\frac{3}{20}$
 der ursprünglichen Gutsverwalter.

Es ist zu erwägen, ob man diese Laufzeit,
 selbst wenn sie nicht, wie
 wohl mit den übrigen frei.
 Stift verwenden könnte, ohne
 Gefahr zu laufen. Freising kann
 bei Anlage der Abgabepflichten
 keine Schablone.

Zu dem Bestehen

¹⁾ Es fällt mir, dass der Lehen von Linnischen,
 wird 1528 nicht Freising, sondern dem Hofe
 Linnischen zugehört, (1528, Tab. II, N. 585; ferner
 Mitteilung der Pfarren von Linnischen, Talsack,
 Niederdorf in Lillien in dem Hofe Linnischen)
 im schriftlichen Vorwort von c. 1560 immer noch
 unter dem Namen Freising verzeichnet.

Abgaben vom Tiroler Gebiet 1) 1) das Notarbuch Bischof Konrads Datum III T. 37
 Konnen nach singularen Abgaben
 mit Südtiroler Besitz:

bezieht die Fünffur in montibus
 in Tullia für das Jahr 1317 mit
 252 marca Veronensium!

Silicii 8 ster 2)
 Avene 28 "
 siliginis 42 " libras: 53
 pullos 16 sol. par.: 60
 ova 20

2) 2 ster = 1 schot

kleine Zins für Pfeffer
 und die Steuern der Abgaben

Wein. Die fünf die Weinabgabe
 fünf schotte, ist nicht zu befragen, der
 ob ihm nicht ein schot: medie
 haken vini. Auf im Notarbuch 3)

3) Datum III T. 55
 T. 56 zum Jahre 1311 vermerkt in
 dem Notarbuch: „In predia Sheller propter
 vacationem ecclesie dominus H. deus Pa-
 rinthie recepit census et totum vinum,
 ita quod ecclesia non habuit unam guttam
 et tamen pro collectione vini et ut idem
 dux dimittit exoccupata predia, domi-
 nus G. episcopus impendit ultra CC mar-
 cas Veronensium.“

Bischof Konrads sind vermerkt,
 daß im Jahr 1310 die Weinab-
 gabe in Sheller 70 carrates Boza-
 nensis mensure betrug im Werte
 von 140 marcas Veronensium,
 de quitus pro collectione et con-
 servatione impense sunt 45
 marce

Notarbuch der bischöflichen
 Fünffur und Tirol Konnen
 fünf die das Freisinger Domkapitels
 für das Hochstift in Schwyz: 2)

3) Datum III T. 42

24 Stenen Wein in Mayser - Maß
 in 2 vices mit dem Südtiroler
 Bezirk; die Abgaben mit dem Zins
 im Layen fünf meist in libras ange-
 geben: 547 1/2 libras Veronensium + 10 sol.
 1 libr. Monac. + 82 1/2 den. Monac., 120 sol.

Ratisponensis; 2 modii siliginis

6 mod. hirci, 84 mod. avena + 32 min.
 2a, 52 unnes vini n. 58. parridas
 sind 149 anninas abom. Anson
 werden allortung im Pflanzst
 tabial das Domkapitel von Pflanz.
 Walle pfor gegen 40 verbrennt.

Aufzu wir nun zu diesen
 Einkünften mit Tirol alle jenen
 mit Bayern: 540 libe Monacens
 mit Krüthen: 553 marce, XI denarii
 mit Steyermark: 224 marce argenti
 mit Oberöster.: 340 libe Wienensium
 mit Niederöster.: 28 libe Wienensium
 mit Krain, Gärten
 und in Abingewels: 68 marce Agriensium
 mit Holzhart: 74 libe Wienensium
 mit Ennsdorf: 405 libe Wienensium
 mit Trostorf: 86 libe Wienensium
 mit d. Wachen: 5 libe +
 77 libe Wien. von 33 casa (Weing.)
 n. 59 libe Wien. von 66 casa W., 2)

So fallen wir auf einen bei
 fünfzigem Überblick über Freising
 grundherliche Einkünfte zu
 Bayern hat 14. Tausend.

Der Markt in der Reich.
 beim das Geschäft wegen dem
 Markt der weltlichen Fürsten. In
 Tirol existieren nur die Grafen
 von Görz als die größten Feinde
 Freisingischer Markt können.

1) Notizbuch. Bisth. Landr., anno 1589

verfügt mit dem Urtel bei Talm II.
 T. 55

2) Im Notizbuch sind die Kaiser für alle
 bischöf. Besitzungen in Bayern, Tirol.
 dem dem genannten Landr. für d.
 Jahr 1310 mit 3147 libe XI denarii
Wien. et argenti.
Monacensium verfügt.

Verfall der Feis. Macht in Tirol

Stadt gelangt ist Feising, im Norden
 Tirols, in der Grafschaft Werdenfels,
 ein Eigentum zu pfaffen, in dem
 ist selbst Grafen. Vergleich eines.
 fulten in. was ist seine Grundherrlich-
 keit nicht einfachlicher ^{gung} ~~ein~~ ^{gung}
 fulten ~~ein~~ ^{gung} ~~ein~~ ^{gung} konnte, die
 Graumark im Ober Tirol fulten den
 Hofgericht Feisingischer Wurf Hof
 unterhalten, als die Graumark im
 Norden ist der Zeit mit anfangen
 ging. 3)

Und nun die fozoge von
 Osterreich in die dautschen Kirn
 blieben Feisinge fulten in. hof-
 fign immer von mannen die
 Kofte in die Guter das Hochstiftes.
 Es fulten ein Privilegium fozor,
 das das Herzog Leopold v. Osterreich mit
 dem Jahr 1381. 2) Feising stuf sein
 Obgaben mit Liddirol von mannen
 über dem Finstermünsterpafz tollfrei
 von Nordtirol fozürman, wozumit
 ab fozür dem Jauffenpafz bannigke.
 Meitelbeck II. T. 170 bannigke bazi:
 item eo tempore viam per alpes,
 dictas Jaufen, consuevit itam, fuis-
 se redditam simulitem, ita ut Epis-
 copus noster praeter morem vinasua
 cathesina per longa viarum spacia
 advehere debuit, nempe per valem
 Venustam, et postea per augustias,

- 1) 1293 Befreiung der Grafschaften Parken-
Kirchen in Mittenwald an Feising
(Meitelbeck II. T. 99)
- 1308 große Befreiung des Heinrichs de Lovel
im Werdenfels (Meitelbeck II. T. 110)
- 1449 Mittenwald anfall das Marktrecht
- 1456 Hospiz im Wtd. Meitelbeck II. T. 241
" " " T. 284
- J. L. 1434 Kaiser Sigismund (Meitelbeck II.
T. 243 No. 334)
- 1540 " Ferdinand (Meitelbeck II.
T. 353 No. 289)

2) Meitelbeck II. T. 169

dictas hodieque Finckenius, inde
per vallem Veni superiorem, donec
ad viam ostinsiam et venum
navigabilem perveniretur. . . .

Über hoch ullen Privilegien,
hoch Markgraving der Fürstbischöfe,
hoch Freisinger Kadel in Tirol im
auf, bis ich stief die Säkulari-
sation 1803 der Gratschein gephylt
verübr.

Ein leuchtigstlicher Kaiserin
Hofung vom Jahr 1574 mit Tirol
folgt dem Freisinger Bischof mit
auf mit 3 Kaiserkräften von,
d. f. mit 108 fl. Grundsteuer. ¹⁾

¹⁾ Feiger l. c. T. 530.

1636 ²⁾ Lot Luitzen dem Freis. Bischof

²⁾ Meichelbeck II T. 384.

Vitus Adamus, der flüchtigen müßten,

Styry in. f. d. h. in. 1695 unbedel

Meichelbeck ³⁾ von einem Visitations-

³⁾ Meichelbeck II T. 421.

reise des Bischofs Johannes Franciscus

zu seinem: „vires, colorosque domi-

nicorum Freisingensium in Styria,

Carniola et Comitatu Tyrolensi

sitorum“: das von ullen Tiroler

Lepitzingern wird mit „Licking“ ⁴⁾

⁴⁾ " " T. 422.

genannt. ⁴⁾

Freising folte sein Amtgute
in Tirol ephill. das sein Grund-
herrschaft von einwüßel, ein-
berufet hat zu reichthümlichen
Lohn in. Abtan unbedel worden,
nach so lange Labreit worden,
bis der Tiroler Adler sein Befrei-
gen über ein reiches Tirol